



FINDE DEINE SCHÄTZE!

Hof-Flohmarkt *Alte Schule Röcken*

Verkauft werden Kleidung, Schuhe, Deko,
Spielzeug, Bücher, Antikes, Raritäten ... und
viele mehr, was neue Besitzer sucht.

15. September 2024

von 14.30 bis 18.00 Uhr

in Röcken, Teichstr. 26

Anmeldungen als Verkäufer möglich unter
Kleiderkreisel.AlteSchule@gmail.com.
Keine Standgebühren.

Aus dem Inhalt

Ver- und Entsorgung
..... 2

Amtliche
Bekanntmachungen
..... 3

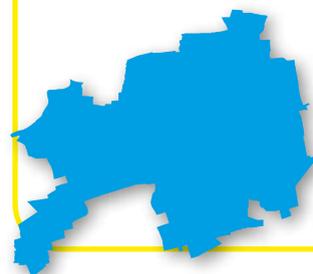
Mitteilungen der
Stadtverwaltung . 22

Veranstaltungs-
kalender 28

Aus den
Ortschaften 29

Geburtstagsgrüße
und Jubiläen
..... 33

Kirchliche
Nachrichten 34



Stadtverwaltung

Kontakt

Stadt Lützen
 Markt 1, 06686 Lützen
 034444 3150
 034444 31588 (Fax)
 rathaus@stadt-luetzen.de
 www.stadt-luetzen.de

Alle weiteren Telefonnummern und Zuständigkeiten finden Sie auf unserer Website unter:
www.stadt-luetzen.de/de/organigramm.html.

Öffnungszeiten

Montag	9:00-12:00 Uhr
Dienstag	9:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9:00-12:00 und 13:00-15:30 Uhr
Freitag	9:00-11:00 Uhr

Für das Standes- und Einwohnermeldeamt ist zwingend eine Terminvereinbarung notwendig.
 Unsere Online Terminvergabe finden Sie unter
www.stadt-luetzen.de/de/onlinetermin.html.

Ver- und Entsorgung

Strom

enviaM

Mitteldeutsche Energie AG

Chemnitztalstraße 13
 09095 Chemnitz
 service@enviam.de
 www.enviam.de

0800 305070 (24 h Störungshotline)

0800 2040506 (Privatkunden – Mo.-Fr. 8-18 Uhr)

0800 0522222 (Geschäftskunden – Mo.-Fr. 8-18 Uhr)

Mitnetz

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Industriestraße 10
 06184 Kabelsketal
 info@mitnetz-strom.de
 www.mitnetz-strom.de

0800 2884400 (Störungshotline - Mo.-Fr. 7-20 Uhr, Sa 9-16 Uhr)

0800 2040506 (Privatkunden)

0800 0522222 (Geschäftskunden)

034605 291000 (Photovoltaik Betreuungsleitung,
 Mo.-Fr. 7-20 Uhr)

Wasser & Abwasser

ZWA Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg

Thomas-Müntzer-Str. 11
 06231 Bad Dürrenberg
 info@zwa-badduerrenberg.de • www.zwa-badduerrenberg.de
 03462 54250 (Zentrale)

Störungsnummer (außerhalb der Öffnungszeiten) 0163 5425020

Zuständig für die **Trinkwasserversorgung** in den Ortsteilen:

Lützen, Meuchen, Großgörschen, Kleingörschen, Rahna, Kaja, Röcken, Schweßwitz, Michlitz, Bothfeld, Poserna, Starsiedel, Kölzen, Sössen, Gostau, Stößwitz und für die **Abwasserbeseitigung** der Stadt Lützen sowie Söhesten

MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH

Niederlassung Saale-Weiße Elster
 Bahnhofstraße 13
 06217 Merseburg
 team@kundenservice.midewa.de • www.midewa.de

0800 0010229 (Störungshotline)

Zuständig für die **Trinkwasserversorgung** in den Ortsteilen:

Rippach, Großgöhren, Kleingöhren, Pörsten, Muschwitz, Söhesten, Göthewitz, Wuschlaub, Tornau, Pobles, Kreischau, Dehlitz, Lösau, Oeglichtsch, Zorbau, Nellschütz, Gerstewitz, Zörbitz

Gasversorgung & Fernwärme

MITGAS

Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH

Chemnitztalstraße 13
 09095 Chemnitz
 service@mitgas.de • www.mitgas.de

0800 2200922 (24 h Störungshotline)

0800 2660660 (Privatkunden - Mo.-Fr. 7-20 Uhr)

0800 1009413 (Geschäftskunden - Mo.-Fr. 7-20 Uhr)

Stadtwerke Weißenfels GmbH

Südring 120
 06667 Weißenfels
 Stadtwerke@stadtwerke-wsf.de • www.stadtwerke-wsf.de

03443 2873701 (24 h Störungshotline Privatkunden)

03443 2873701 (24 h Störungshotline Geschäftskunden)

Zuständig für Gas in Zorbau

G+E GETEC Holding GmbH

Albert-Vater-Straße 50
 39108 Magdeburg
 kundenservice.immo@getec.de • www.getec-energyservices.com

0800 100 43 44 (**Störungen** und Zentraler Service)

Zuständig für Fernwärme in Zorbau

UDI Biogas Pörsten GmbH & Co. KG

Frankenstraße 148
 90461 Nürnberg
 bioenergie@udi.de • www.udi.de

0911 56908614

Zuständig für Gas in Pörsten

PRIMAGAS Energie GmbH & Co.KG

Luisenstraße 113
 47799 Krefeld
 info@primagas.de • www.primagas.de

02151 - 85 23 33 (Technischer Notdienst)

Zuständig für Gas in Starsiedel

Abfälle

AW-SAS AöR Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd – AöR Görschen

Südring 8
 06618 Mertendorf
 info@awsas.de • www.awsas.de
 034445 2230

Spermmüll und Elektroschrott für private Haushalte kann ab sofort online unter www.awsas.de/spermmüll-auf-abruf.html angemeldet werden und nach wie vor telefonisch unter 034445 22341

Amtliche Bekanntmachungen

Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lützen

Der Burgenlandkreis und die Städte/Gemeinden Weißenfels, Lützen, Teuchern und Hohenmölsen streben daher die gemeinsame Entwicklung eines interkommunalen Gewerbe- und Industriestandorts am Verkehrsknotenpunkt Autobahnabfahrt A9 Weißenfels / Anschlussstelle Bundesstraße B91 an. Auf einer Gesamtfläche von ca. 400 Hektar (inklusive Grün-/Freiflächen etc.) sollen vorrangig mittelständige regionale Unternehmen aus den Bereichen Maschinen- und Metallbau, Automotive, Baugewerbe sowie Lebensmittelindustrie/Ernährungswirtschaft angesiedelt und auf diesem Weg hochwertige Arbeitsplätze geschaffen werden. Mit der Ansiedlung insbesondere wertschöpfungsstarker Unternehmen wird die Basis für eine erfolgreiche nachhaltige Entwicklung des Industriestandorts Burgenlandkreis geschaffen.

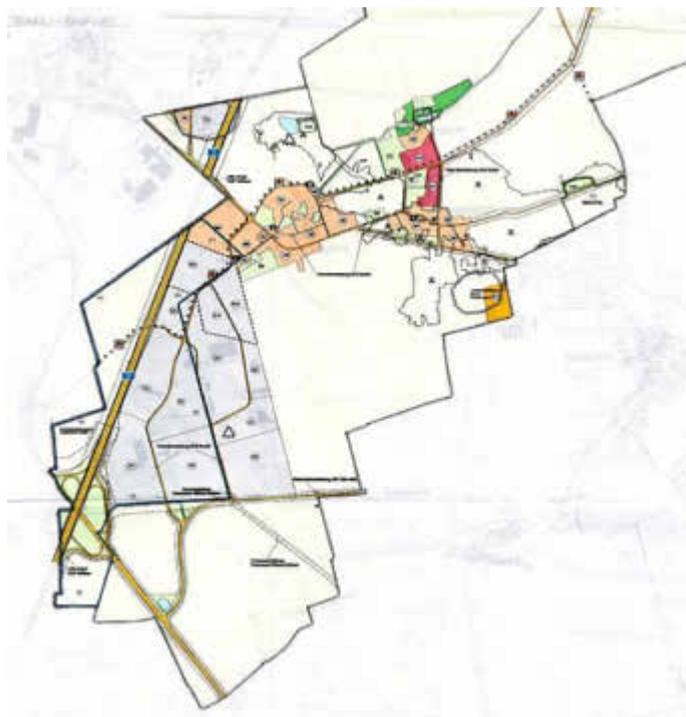
Der Stadtrat der Stadt Lützen hat in seiner Sitzung am 30.04.2023 beschlossen, das Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lützen einzuleiten. Planungsziel ist es, neue gewerbliche Bauflächen darzustellen, um die Entwicklung eines Industrie- und Gewerbegebietes bauplanungsrechtlich zu ermöglichen.

Anlage 1 stellt einen Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan dar. Der zu ändernde Bereich beschränkt sich auf die Gemarkung Zorbau und ist im Lageplan (Anlage 2) gekennzeichnet. Die Änderungen sollen im Parallelverfahren mit der Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes im sogenannten „Deckblattverfahren“ durchgeführt werden.

Lützen, den 30.04.2023



Weiß
Bürgermeister



Anlage 1: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan



Anlage 2: Betroffener Bereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. ZO-01 „Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet Mitteldeutschland“ der Stadt Lützen

Der Stadtrat der Stadt Lützen hat in seiner Sitzung 30.04.2024 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. ZO-01 „Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet Mitteldeutschland“ aufzustellen. Der räumliche Geltungsbereich des neu aufzustellenden B-Planes ist in Anlage 1 und 2 gekennzeichnet. Planungsziele sind die Entwicklung von Gewerbe- bzw. Industrieflächen und die Schaffung von Baurecht. Die Aufstellung soll im Parallelverfahren mit der Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. (1) BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.stadt-luetzen.de und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

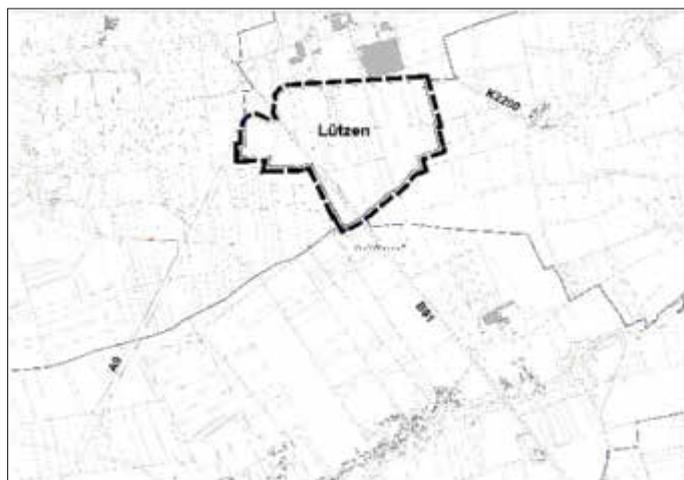
Lützen, den 30.04.2024



Weiß
Bürgermeister



Anlage 1: Übersichtsplan Geltungsbereich (topografische Karte)



Anlage 2: Übersichtplan Geltungsbereich (Flurkarte)

Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches

Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Vollständig / Teilweise
Lützen	Zorbau	2	37 / 6	Vollständig
Lützen	Zorbau	2	35 / 4	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	7 / 2	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	27 / 2	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	25 / 8	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	25 / 7	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	25 / 6	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	25 / 22	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	25 / 19	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	25 / 17	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	25 / 16	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	25 / 13	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	25 / 12	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	25 / 11	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	25 / 10	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	22 / 1	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	19 / 1	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	14 / 2	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	10 / 2	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	127	Teilweise
Lützen	Zorbau	3	126	Teilweise
Lützen	Zorbau	3	125	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	124	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	123	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	122	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	121	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	120	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	119	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	118	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	117	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	116	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	115	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	114	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	105	Teilweise
Lützen	Zorbau	3	104	Teilweise
Lützen	Zorbau	3	99	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	98	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	97	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	96	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	95	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	94	Vollständig

Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Vollständig / Teilweise
Lützen	Zorbau	3	93	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	92	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	91	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	90	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	89	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	88	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	87	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	86	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	85	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	84	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	83	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	82	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	81	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	80	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	79	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	78	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	77	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	76	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	75	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	74	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	73	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	72	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	71	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	70	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	69	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	68	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	67	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	66	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	65	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	64	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	63	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	62	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	61	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	60	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	59	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	58	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	57	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	56	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	55	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	54	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	53	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	52	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	51	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	50	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	49	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	48	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	47	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	46	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	45	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	44	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	43	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	42	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	41	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	40	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	35	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	31	Vollständig

Anlage 3: Liste der vom Geltungsbereich erfassten Flurstücke

Bebauungsplan Nr. ZO-01 „Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet Mitteldeutschland“ – Satzungsbeschluss über eine Veränderungssperre

Der Stadtrat der Stadt Lützen hat in seiner Sitzung am 30.04.2024 eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. ZO-01 „Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet Mitteldeutschland“ als Satzung gemäß § 16 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Satzung wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.stadt-luetzen.de und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt. Jedermann kann die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Stadtverwaltung Lützen, im Bauamt (Rathaus, Markt 1, 06686 Lützen) während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Satzungstext ist in Anlage 1, der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in Anlagen 2 und 3 ersichtlich.

Lützen, den 30.04.2024



Weiß
Bürgermeister



Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für den Bebauungsplan Nr. ZO-01 „Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet Mitteldeutschland“ der Stadt Lützen

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

(1) Der Stadtrat der Stadt Lützen hat am 14.03.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan Nr. ZO-01 „Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet Mitteldeutschland“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planungsziele in dem Bebauungsplan Nr. ZO-01 „Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet Mitteldeutschland“ wird aufgrund des Baugesetzbuches [BauGB] in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich der Planung gemäß § 14 Abs. 1 BauGB als Satzung gemäß § 16 Abs. 1 BauGB beschlossen und angeordnet.

(2) Die Veränderungssperre und der Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. ZO-01 „Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet Mitteldeutschland“ sind gemäß § 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, wo die Satzung über die Veränderungssperre eingesehen werden kann.

(3) In der Bekanntmachung der Veränderungssperre ist auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB hinsichtlich der Entschädigungsregelungen infolge der Veränderungssperre hinzuweisen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Die Veränderungssperre gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 „Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet Mitteldeutschland“ gemäß Anlagen 2 und 3 zu der Satzung über die Veränderungssperre. Anlagen 2 und 3 sind Bestandteil der Satzung über die Veränderungssperre.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB sind
 - Vorhaben, welche die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben
 - Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs
 - Ausschachtungen oder Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.
2. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Nr. 1 sind, nicht vorgenommen werden
3. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Lützen.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten der Veränderungssperre

(1) Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer der Veränderungssperre

(2) Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

(3) Die Stadt Lützen kann durch einen erneuten Satzungsbeschluss die Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein Jahr verlängern.

(4) Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. ZO-01 „Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet Mitteldeutschland“ rechtskräftig wird.

§ 6 Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriftengemäß der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre schriftlich gegenüber der Stadt Lützen, Adresse des jeweiligen Rathauses unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. ZO-01 „Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet Mitteldeutschland“ und der Veränderungssperre der Stadt Lützen.

Anlage 3: Flurstücksliste

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.stadt-luetzen.de und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt. Jedermann kann die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Stadtverwaltung Lützen, im Bauamt (Rathaus, Markt 1, 06686 Lützen) während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lützen, den 30.04.2024




Weiß
Bürgermeister



Anlage 2: Geltungsbereich der Veränderungssperre (Flurkarte)

Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches

Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Vollständig / Teilweise
Lützen	Zorbau	2	37 / 6	Vollständig
Lützen	Zorbau	2	35 / 4	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	7 / 2	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	27 / 2	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	25 / 8	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	25 / 7	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	25 / 6	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	25 / 22	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	25 / 19	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	25 / 17	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	25 / 16	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	25 / 13	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	25 / 12	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	25 / 11	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	25 / 10	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	22 / 1	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	19 / 1	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	14 / 2	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	10 / 2	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	127	Teilweise
Lützen	Zorbau	3	126	Teilweise
Lützen	Zorbau	3	125	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	124	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	123	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	122	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	121	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	120	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	119	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	118	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	117	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	116	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	115	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	114	Vollständig

Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Vollständig / Teilweise
Lützen	Zorbau	3	105	Teilweise
Lützen	Zorbau	3	104	Teilweise
Lützen	Zorbau	3	99	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	98	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	97	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	96	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	95	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	94	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	93	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	92	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	91	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	90	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	89	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	88	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	87	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	86	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	85	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	84	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	83	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	82	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	81	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	80	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	79	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	78	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	77	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	76	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	75	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	74	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	73	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	72	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	71	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	70	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	69	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	68	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	67	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	66	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	65	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	64	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	63	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	62	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	61	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	60	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	59	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	58	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	57	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	56	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	55	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	54	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	53	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	52	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	51	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	50	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	49	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	48	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	47	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	46	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	45	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	44	Vollständig

Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Vollständig / Teilweise
Lützen	Zorbau	3	43	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	42	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	41	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	40	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	35	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	31	Vollständig

Anlage 3: Liste der vom Geltungsbereich erfassten Flurstücke

Satzung der Stadt Lützen über die Ausübung von Vorkaufsrechten für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. ZO-01 „Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet Mitteldeutschland“ in der Gemarkung Zorbau nach § 25 Abs. 1 BauGB

Vorkaufssatzung

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024, und des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt § 45 Abs. 2 Nr. 7 vom 17.06.2014 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712, 713), hat der Stadtrat der Stadt Lützen in seiner Sitzung am 25.06.2024 folgende Satzung der Stadt Lützen über die Ausübung von Vorkaufsrechten für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. ZO-01 „Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet Mitteldeutschland in der Gemarkung Zorbau – nach § 25 Abs, 1 BauGB – Vorkaufssatzung beschlossen:

§ 1

Städtebauliche Maßnahme

Die Stadt Lützen beabsichtigt, die geordnete städtebauliche Entwicklung einschließlich der Erschließung und der landschaftsräumlichen Einbindung im Bereich des „Interkommunalen Industrie- und Gewerbegebiet Mitteldeutschland“ in der Gemarkung Zorbau der Stadt Lützen zu sichern.

Das Interkommunale Industrie- und Gewerbegebiet Mitteldeutschland betrifft das Gebiet südlich und nördlich der Bundesstraße B 91 in Nähe der Autobahnausfahrt Weißenfels der A9.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die nachfolgend näher bezeichneten Bereiche:

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke in der Gemarkung Zorbau gemäß Anlage 1 und wird wie folgt begrenzt:

Der Geltungsbereich erstreckt sich im Norden bis zum bestehenden Gewerbegebiet Zorbau (getrennt von Aupitzer Straße bzw. der Kreisstraße K2200). Die Gemeindegrenze zu Weißenfels begrenzt den Geltungsbereich im Westen bis an die Südspitze heran.

Von dieser Position führt die Abgrenzung des Geltungsbereichs weiter an der Gemeindegrenze zu Teuchern bis auf Höhe der Bundesstraße B91 entlang. Nordöstlich der Bundesstraße B91 ist der Geltungsbereich (im Osten) wiederum durch die Gemeindegrenze mit Hohenmölsen begrenzt.

Die vom Geltungsbereich betroffenen Flurstücke sind in der als Anlage 1 beigefügten Liste aufgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan. Dort ist der jeweilige Geltungsbereich farblich markiert.

Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Besonderes Vorkaufsrecht

1. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Lützen ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 BauGB zu.
2. Sofern für Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ein allgemeines Vorkaufsrecht gemäß § 24 Abs. 1 BauGB besteht, findet diese Satzung keine Anwendung.
3. Die Eigentümer der im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung gelegenen Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Lützen den Abschluss und den Inhalt des Kaufvertrages unverzüglich anzuzeigen und mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nach dieser Satzung nachgewiesen ist.
4. Die Ausübung des Vorkaufsrechts nach dieser Satzung richtet sich nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches.

§ 4

Inkrafttreten des besonderen Vorkaufsrechts

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit bekanntgemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.stadt-luetzen.de und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

Jedermann kann die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Stadtverwaltung Lützen, im Bauamt (Rathaus, Markt 1, 06686 Lützen) während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Lützen, der 25.06.2024



Weiß
Bürgermeister



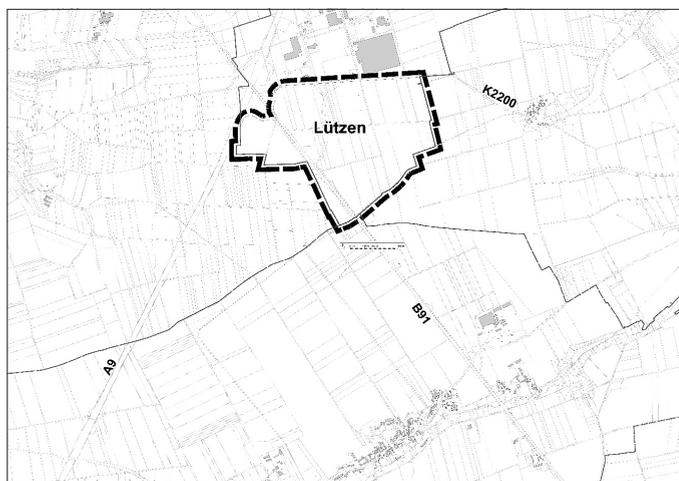
Flurstücke im Geltungsbereich Vorkaufssatzung in der Gemarkung Zorbau

Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Vollständig / Teilweise
Lützen	Zorbau	2	37 / 6	Vollständig
Lützen	Zorbau	2	35 / 4	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	7 / 2	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	27 / 2	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	25 / 8	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	25 / 7	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	25 / 6	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	25 / 22	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	25 / 19	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	25 / 17	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	25 / 16	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	25 / 13	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	25 / 12	Vollständig

Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Vollständig / Teilweise
Lützen	Zorbau	3	25 / 11	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	25 / 10	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	22 / 1	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	19 / 1	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	14 / 2	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	10 / 2	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	127	Teilweise
Lützen	Zorbau	3	126	Teilweise
Lützen	Zorbau	3	125	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	124	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	123	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	122	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	121	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	120	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	119	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	118	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	117	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	116	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	115	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	114	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	105	Teilweise
Lützen	Zorbau	3	104	Teilweise
Lützen	Zorbau	3	99	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	98	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	97	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	96	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	95	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	94	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	93	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	92	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	91	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	90	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	89	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	88	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	87	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	86	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	85	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	84	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	83	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	82	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	81	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	80	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	79	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	78	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	77	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	76	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	75	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	74	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	73	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	72	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	71	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	70	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	69	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	68	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	67	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	66	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	65	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	64	Vollständig

Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Vollständig / Teilweise
Lützen	Zorbau	3	63	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	62	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	61	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	60	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	59	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	58	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	57	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	56	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	55	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	54	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	53	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	52	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	51	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	50	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	49	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	48	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	47	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	46	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	45	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	44	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	43	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	42	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	41	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	40	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	35	Vollständig
Lützen	Zorbau	3	31	Vollständig

Anlage 1 zur Vorkaufsrechtssatzung



Anlage 2 zur Vorkaufsrechtssatzung Geltungsbereich Lützen

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Lützen und seine Ausschüsse

Der Stadtrat der Stadt Lützen hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) in seiner Sitzung am **30.07.2024** folgende Geschäftsordnung mit Beschluss BV-SR 543/2024 für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen:

I. ABSCHNITT Sitzungen des Stadtrates

§ 1

Einberufung, Einladung, Teilnahme

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. (§ 53 KVG LSA) Mitglieder des Stadtrates erhalten Ihre Sitzungsunterlagen regelmäßig in digitaler Form. Sie werden per E-Mail an die für sie hinterlegte Adresse spätestens bis zum Tag vor dem Beginn der Mindest-Ladungsfrist nach Abs. 4 informiert, dass die dazugehörigen Unterlagen im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurden. Damit gelten die Einladung und Unterlagen als zugegangen.
- (2) Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Für jeden Tagesordnungspunkt soll ein Bericht und ggf. ein Beschlussvorschlag (Vorlage) des Bürgermeisters beigefügt werden, aus dem soweit möglich auch die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse sowie die Beschlüsse der Ortschaftsräte ersichtlich sind. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden. (§ 53 Abs. 4 Satz 3 KVG LSA)
- (3) Der Stadtrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Stadtrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche

Einberufung des Stadtrates nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen (§ 53 Abs. 3 und 5 Satz 1 KVG LSA)

- (4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 14 Abs. 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten. (§ 53 Abs. 4 KVG LSA)
- (5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Stadtrat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten. (§ 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA)
- (6) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung an.

§ 2

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente,

insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied des Stadtrates nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

- (2) Den Mitgliedern des Stadtrates werden die Zugangsdaten zum Empfangen der elektronischen Post zur Verfügung gestellt. Dem Bürgermeister ist schriftlich eine elektronische Adresse mitzuteilen, an die Einladungen im Sinne des § 53 KVG LSA und von der Anträge und Anfragen im Sinne des § 43 Abs. 3 KVG LSA versandt werden können.
- (3) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder des Stadtrates gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können Stadtratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich oder unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits verhandelt hat. (§ 53 Abs. 5 Sätze 2-4 KVG LSA)
- (3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nichtöffentlicher Sitzung (§ 4) zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nichtöffentlichen Sitzung

zulässig, wenn alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

- (4) Der Stadtrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nichtöffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, ist der Antrag auf Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen. (§ 53 Abs. 5 Satz 5 KVG LSA)

§ 4 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen (§ 52 Abs. 1 KVG LSA)
- (2) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Abs. 1 Sätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen. Hierzu kommen insbesondere in Betracht:
- a) Die Feststellung des Standortes für Ton- und Bildaufzeichnungstechnik
 - b) Die Feststellung der Dauer und der Art der Ton- und/oder Bildaufzeichnung/Übertragung
 - c) Die Ausnahme von Mitgliedern im Einzelfall

Dem Vorsitzenden des Stadtrates steht darüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie Bild- und

Tonübertragungen zu untersagen. (§ 52 Abs. 5 KVG LSA)

- (4) Unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen sind auch durch den Stadtrat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Stadtarchiv zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben (§ 52 Abs. 5 KVG LSA)

§ 5

Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
- a) Personalangelegenheiten
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist
 - c) Persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Stadtrates,
 - d) Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes,
 - e) Vergabeentscheidungen,
 - f) Sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. (§ 52 Abs. 2 KVG LSA)

§ 6

Sitzungsleitung und -verlauf

- (1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Stadtrates aus. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben.

- (2) Sind der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. (§ 57 Abs. 1 KVG LSA)
- (3) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit,
 - b) Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung einschließlich der Beschlussfassung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung,
 - c) Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung des Stadtrates
 - d) Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse,
 - e) Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse sowie über wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen,
 - f) Bekanntgabe von (amtlichen) Mitteilungen,
 - g) Einwohnerfragestunde
 - h) Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung,
 - i) Anfragen und Anregungen
 - j) Behandlung der Tagesordnungspunkte der nichtöffentlichen Sitzung
 - k) Schließung der Sitzung
- (4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 3 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 7

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch. Beratende Ausschüsse können im Rahmen ordentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durchführen.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. des Ausschusses legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

- (3) Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. des Ausschusses stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (4) Jeder Einwohner ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt Lützen fallen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Stadt Lützen ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
- (5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister, den Vorsitzenden des Stadtrates bzw. des Ausschusses. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb eines Monats zu erteilen ist.

§ 8

Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Stadt haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates möglichst innerhalb von sechs Wochen unterrichtet werden. Kann die Frist nicht eingehalten werden, ist eine Zwischennachricht durch den Bürgermeister zu erteilen.

§ 9

Beratung der Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Der

Bürgermeister oder sein Vertreter erläutert und begründet einleitend den Beratungsgegenstand. Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen. Diese haben bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.

- (2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten (§ 33 Abs. 4 KVG LSA)
- (3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort, möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Bürgermeister hat das Recht, im Stadtrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes ist ihm auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge sofort zu erteilen.
- (4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit beträgt für jeden Redner maximal 10 Minuten. Ausnahmen zur Redezeit können vom Stadtrat durch Beschluss festgelegt werden.
- (5) Während der Beratung sind nur zulässig:
- a) Zusatz- oder Änderungsanträge (Sachanträge) gem. § 10
 - b) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 11
- (6) Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Verlangen, und soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereiches betroffen sind, in der

Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen (§ 78 Abs. 4 KVG LSA)

- (7) Den Vertretungsberechtigten von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren ist zu Beginn der Beratung des Einwohnerantrages bzw. des Bürgerbegehrens Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen zu erläutern. Ihr Wortbeitrag soll sich auf 10 Minuten beschränken. In einer anschließenden Beratung kann ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt werden.
- (8) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.

§ 10 Sachanträge

- (1) Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden auch schriftlich vorzulegen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Vorsitzenden des Stadtrates oder beim Bürgermeister schriftlich, unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch oder zur Niederschrift, eingereicht werden.
- (2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, vom Antragsteller zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden, mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird. (§ 43 Abs. 3 KVG LSA)

§ 11 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:
- a) Schluss der Rednerliste
 - b) Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister
 - c) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung
 - d) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit
 - e) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung
 - f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - g) Zurückziehung von Anträgen

- h) Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen
 - i) Feststellung des Mitwirkungsverbot eines Stadtratsmitgliedes
 - j) Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Stadtrates im Verlauf der Sitzung
 - k) Antrag auf namentliche Abstimmung
- (2) Über die Anträge zur Geschäftsordnung nach Absatz 1 entscheidet der Stadtrat vor der Beschlussfassung zum Verhandlungsgegenstand.
- (3) Meldet sich ein Mitglied des Stadtrates „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 12 Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Stadtrates nicht schriftlich vorliegen.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung
 - b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen
 - c) Weitergehende Anträge, insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben
 - d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt
- In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat durch einfache Stimmenmehrheit.
- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage,

über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

- (5) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Eine namentliche Abstimmung findet statt, wenn dies von einer Fraktion oder 20 von Hundert der Abgeordneten beantragt wird. Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.
- (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.
- (7) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Stadtrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen, Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten (§ 56 Abs. 2 KVG LSA)
- (8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Stadtratssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht. (§ 54 Sätze 2 und 3 KVG LSA)

§ 13 Wahlen

- (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates mehrere Stimmentzähler bestimmt.
- (3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmaabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.

- (4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel
 - a) Nicht als amtlich erkennbar ist
 - b) leer ist
 - c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt
 - d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält
 - e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.
- (5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates zu erfolgen.
- (6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt (§ 56 Abs. 4 KVG LSA)
- (7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 14 Unterbrechung, Verweisung und Vertragung

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Stadtrat kann, sofern ein Tagesordnungspunkt nicht durch eine Entscheidung in der Sache abgeschlossen wird,

- a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorberatung befassten Ausschuss zurückzuverweisen
 - b) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen
 - c) Die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser, dem Vertagungsantrag vor.
 - (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.
 - (5) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln.

§ 15 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist ein Beschäftigter der Stadt und wird vom Bürgermeister bestellt.
- (2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
 - b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
 - c) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
 - d) die Tagesordnung
 - e) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
 - f) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung (§ 11 Abs. 5 Satz 2) ist die Entscheidung jedes Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken
 - g) Vermerke darüber, welche Stadtratsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben
 - h) Anfragen der Mitglieder des Stadtrates
 - i) Die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat

- j) Sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen)

Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist vorher durch Wortmeldung anzuzeigen.

- (3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Stadtrates unverzüglich schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Die Niederschrift über die in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist gesondert zu protokollieren und im verschlossenen Umschlag mit Aufdruck „Vertraulich“ zu versenden.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Der Stadtrat entscheidet in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist. Wird der Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift verlangen.
- (5) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt (§ 58 KVG LSA).

§ 16 Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates

- (1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der Mitglieder oder dem Bürgermeister beantragt werden. Der Stadtrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.
- (2) Ein nach Abs. 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage wesentlich geändert hat (§ 53 Abs. 5 Satz 4 KVG LSA)
- (3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist und/oder zu Schadenersatzansprüchen führen kann.

§ 17 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann es dem Vorsitzenden unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. Ist einem Mitglied des Stadtrates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (3) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (4) Der Vorsitzende des Stadtrates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.
- (5) Der Stadtrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.
- (6) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen (§ 57 KVG LSA)

§ 18

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungsraum aufhalten.
- (2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher

mindestens ein Mal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen infrage stellt, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

- (3) Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit. (§ 57 Abs. 3 KVG LSA)

II. ABSCHNITT

Fraktionen

§ 19

Fraktionen

- (1) Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. Dabei ist auch mitzuteilen, wer Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist. Der Zusammenschluss von Stadträten zu Fraktionen wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlages die Fraktionsmitglieder in den Stadtrat gewählt werden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Stadtrat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Stadratsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.
- (3) Ein Mitglied des Stadtrates kann nicht mehreren Fraktionen angehören (§ 44 KVG LSA).

III. ABSCHNITT

Ausschüsse des Stadtrates

§ 20

Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser

Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

- (2) In jeder Ausschusssitzung sind die Tagesordnungspunkte Mitteilungen, Anfragen und Anregungen vorzusehen
- (3) Die Tagesordnung und die Niederschrift zu den Sitzungen beschließender und beratender Ausschüsse sind allen Ausschussmitgliedern zuzuleiten.
- (4) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen.
- (5) Der Antrag eines sachkundigen Einwohners in einem beratenden Ausschuss ist nur beachtlich, wenn er durch ein Ausschussmitglied, das dem Stadtrat als ehrenamtliches Mitglied angehört, unterstützt wird.
- (6) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese können an nicht öffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt teilnehmen, zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.
- (7) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

IV. ABSCHNITT **Öffentlichkeitsarbeit**

§ 21 **Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse**

Öffentlichkeit und Presse werden vom Bürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet (§ 52 KVG LSA).

V. ABSCHNITT **Schlussvorschriften, Inkrafttreten**

§ 23 **Auslegung der Geschäftsordnung**

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der

Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 24 **Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Stadtrates widerspricht.

§ 25 **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 26 **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am 30.07.2024 in Kraft.

Lützen, den 30.07.2024



.....

Vorsitzende/r des Stadtrates

Stellenausschreibung

Bei der Stadt Lützen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Haupt- und Ordnungsamt eine Stelle als

Sachbearbeiter/in Ordnungsamt / Verwaltungsvollzugsdienst (Stellen-ID 32.3)

in Vollzeit zu besetzen.

Das **Aufgabengebiet** umfasst insbesondere

- Durchführung allgemeiner ordnungsbehördlicher Aufgaben
- Verfolgung von allgemeinen Ordnungswidrigkeiten
- Erlass von Ordnungsverfügungen/Allgemeinverfügungen
- Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen/ Sondernutzungserlaubnissen
- Bearbeitung von Ein- bzw. Widersprüchen
- Kontrolle/Überwachung des ruhenden Verkehrs
- Maßnahmen als Straßenbaubehörde (Beschädigungen, Beschilderungen, Markierungen)
- Wahrnehmung und Ausführung des Vollstreckungsaußenendienstes
- Bearbeitung von Vorgängen nach dem Hundegesetz LSA
- Außendienstkontrollfahrten und regelmäßige Streifengänge auch in Zusammenarbeit mit der Polizei oder anderen Behörden
- Mitwirkung bei Zwangsräumungen/Hausdurchsuchungen
- Unterbringung von Obdachlosen
- Regelmäßige Wahrnehmung des ordnungsbehördlichen Bereitschaftsdienstes, dabei 24-stündige Rufbereitschaft, auch an Sonn- und Feiertagen

Voraussetzungen für die Besetzung der Stelle:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder ein abgeschlossener Beschäftigtenlehrgang I oder eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie umfangreiche Erfahrungen auf dem Gebiet des Polizei- und Ordnungsrechtes

Darüber hinaus erwarten wir:

- Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Kooperationsfähigkeit
- freundliches und offenes Auftreten
- Kritik- und Konfliktfähigkeit
- Belastbarkeit und Flexibilität
- Fähigkeit zu analytischem und komplexem Denken und Handeln
- Führerschein der Klasse B
- die Verpflichtung zur Mitwirkung im aktiven Dienst der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr

Der Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B (alt: Führerscheinklasse 3) ist Voraussetzung, die Bereitschaft zum gelegentlichen Einsatz des privaten Pkw für dienstliche Zwecke wird mit einer Bewerbung erklärt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes (TVöD-V). Die Stelle ist in die **Entgeltgruppe E 9a** TVöD eingruppiert

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mit Angabe der **Stellen-ID 32.3** inklusive Bewerbungsschreiben, das sowohl auf die geforderten Voraussetzungen als auch auf die Motivation der Bewerbung eingeht, einen lückenlosen Lebenslauf, die Darstellung Ihres beruflichen Werdeganges, Qualifikationsnachweise sowie Arbeitszeugnisse über bisher ausgeübte Tätigkeiten bis zum **13.10.2024** an:

Stadt Lützen
Personalamt oder per Mail an: personal@stadt-luetzen.de
Markt 1
06686 Lützen

Bei der Übersendung per E-Mail, fassen Sie bitte die Bewerbungsunterlagen in einer Datei im PDF-Format zusammen. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen sind ausdrücklich erwünscht.

Bewerbungskosten (z.B. Reisekosten) werden durch die Stadt Lützen nicht erstattet.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir die eingereichten Bewerbungsunterlagen nur im Fall eines beigefügten, ausreichend großen und frankierten Rückumschlages zurücksenden. Anderenfalls werden diese nach Abschluss des Verfahrens ordnungsgemäß unter Berücksichtigung des Datenschutzes von uns vernichtet.

gez. Weiß
Bürgermeister

Gemäß § 38 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird bekanntgemacht

1. Am 13.10.2024 findet in der Stadt Lützen folgende Kommunalwahl statt:
Bürgermeisterwahl (mögliche Stichwahl 10.11.2024)
Die Wahl dauert von **8:00 bis 18:00 Uhr**.
2. Die Stadt Lützen ist in folgende 18 **Wahlbezirke** eingeteilt:

Nr.	Bezeichnung	Wahlraum	Barrierefrei
01	Lützen 1	Feuerwehrhaus/ Großer Schulungsraum Promenade 4 06686 Lützen	ja
02	Lützen 2	Feuerwehrhaus/ Kleiner Schulungsraum Promenade 4 06686 Lützen	ja
03	Lützen 3	Grundschule Lützen Pestalozzistraße 4 06686 Lützen	nein
04	Meuchen	Dorfgemeinschaftshaus Meuchen OT Meuchen Clara-Zetkin-Straße 21A 06686 Lützen	nein
05	Röcken	Dorfgemeinschaftshaus Röcken OT Röcken Teichstraße 26A 06686 Lützen	nein
06	Großgörschen	Feuerwehrhaus Großgörschen OT Großgörschen Scharnhorststraße 4 06686 Lützen	ja
07	Starsiedel	Feuerwehrhaus Starsiedel OT Starsiedel Gostauer Straße 4A 06686 Lützen	ja
08	Rippach	Grundschule Rippach OT Großgöhen Schulstraße 10 06686 Lützen	ja
09	Pörsten	Feuerwehrhaus Pörsten OT Pörsten Wiesengasse 1 06686 Lützen	nein
10	Poserna	Feuerwehrhaus Poserna OT Poserna Dorfstraße 14A 06686 Lützen	ja

Nr.	Bezeichnung	Wahlraum	Barrierefrei
11	Göthewitz	Feuerwehrhaus Grunautal OT Göthewitz Gutsweg 1 06686 Lützen	ja
12	Kreischau	Raum des Heimatvereins OT Kreischau Platz des 21. September 31 06686 Lützen	nein
13	Muschwitz	Dorfgemeinschaftshaus Muschwitz OT Muschwitz Safranberg 120 06686 Lützen	ja
14	Tornau	Dorfgemeinschaftshaus Tornau OT Tornau Domsener Straße 24 06686 Lützen	nein
15	Dehlitz	Vereinshaus Lösau OT Lösau Alte Provinzialstraße 5 06686 Lützen	nein
16	Sössen	Bauhof OT Gostau Stößwitzer Straße 5 06686 Lützen	ja
17	Zorbau	Scheune Zorbau OT Zorbau Straße der Freundschaft 17B 06686 Lützen	ja
18	Nellschütz	Sportlerheim Nellschütz OT Nellschütz Nellschütz 28 06686 Lützen	nein

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit **bis 22.09.2024** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem ein Wahlberechtigter wählen kann.

3. Der Gemeindevorstand hat die gesonderte Feststellung des **Briefwahlergebnisses** angeordnet. Der Briefwahlvorstand tritt dazu am 13.10.2024 um 14:00 Uhr in der Stadtverwaltung Lützen, zweites Obergeschoss, Markt 1, 06686 Lützen zusammen. In der Stadtverwaltung wird die Räumlichkeit durch Aushang bekannt gegeben. Der Arbeitsraum des Briefwahlvorstandes ist über den Rathaushof durch den Aufzug barrierefrei zu erreichen. Die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
4. **Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.**
Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein), Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel.
Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jeden Bewerber zur Kennzeichnung. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.
Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, dem er seine Stimme geben will.

Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf dem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt).
7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Stimmabgabe
 - a) in einem beliebigen Wahlbezirk oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss den Wahlschein mit den erforderlichen Briefwahlunterlagen bei der Stadt Lützen beantragen. Briefwähler üben ihr Wahlrecht wie folgt aus:

- a) Der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel. Er legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag für die Kommunalwahl und verschließt diesen.
- b) Er unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- c) Er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag für die Kommunalwahl und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.
- d) Er übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl dem Wahlleiter zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch nach § 107a Abs. 3 des Strafgesetzbuches ist strafbar.

Lützen, den 21.08.2024

Im Auftrag



Roßmann
Sachbearbeiter

Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Bürgermeisterwahl

Bürgermeisterwahl am 13.10.2024

Die Feststellung des Ergebnisses der Bürgermeisterwahl erfolgt am

Montag, dem 14.10.2024, 10:00 Uhr im Rathaus Lützen, Sitzungssaal, Markt 1, 06686 Lützen

mit folgender Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
2. Feststellung des Ergebnisses der Bürgermeisterwahl,
3. Informationen des Gemeindevwahlleiters,
4. Sonstiges.

Die Sitzung ist öffentlich. Jedermann hat zu ihr Zutritt.

Lützen, den 26.08.2024



Roßmann
Gemeindevwahlleiter

Amt für Landwirtschaft, Weißenfels, 20.08.2024
Flurneueordnung und Forsten Süd
Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels
Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels
Aktenzeichen: 611 B1.14

Flurbereinigungsverfahren Großgörschen A38
Verfahrens-Nr. 61-7 WSF003
(alt 611 141 WSF 003;
611-47 WSF003; 61-7 WSF017)
Landkreis Burgenlandkreis und
Landkreis Leipzig

Öffentliche Bekanntmachung

In dem durch das Regierungspräsidium Halle (jetzt Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt) mit Flurbereinigungsbeschluss vom 06.05.1998 angeordnete Flurbereinigungsverfahren „Großgörschen A38“ ergeht folgender

6. Änderungsbeschluss

1. Zum Flurbereinigungsverfahren „Großgörschen A38“ werden gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die folgenden Flurstücke zum Verfahren hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Kitzen	11	259/318
Sössen	3	53

2. Aus dem Flurbereinigungsverfahren „Großgörschen A38“ werden gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die folgenden Flurstücke aus dem Verfahren ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Kitzen	11	318/259
Räpitz	4	89/172
Großgörschen	2	98, 139, 143

Lützen	1	242, 245
Lützen	6	91, 93
Lützen	12	75

Das Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 1.840 ha (gerundet auf ganze Hektar).

Als Anlagen dieses Änderungsbeschlusses ist die Gebietskarte, in der die aktuelle Grenze des Flurbereinigungsgebietes dargestellt ist, beigefügt.

I. Begründung

Das Regierungspräsidium Halle (jetzt Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt) hat mit Beschluss vom 06.05.1998, das Flurbereinigungsverfahren „Großgörschen A38“ angeordnet.

Durch die mit dem 6. Änderungsbeschluss angeordnete Hinzuziehung und Ausschluss der v.g. Flurstücke hat sich das Verfahrensgebiet (§ 7 FlurbG) im Flurbereinigungsverfahren „Großgörschen A38“ geändert. Es handelt sich dabei um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG, da das Verfahrensgebiet durch die Hinzuziehung bzw. den Ausschluss von Flurstücken zu 0,14 % der Gebietsgröße verändert wurde. Damit ist für diese geringfügige Gebietsänderung das Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Süd als Flurbereinigungsbehörde zuständig.

Die Einbeziehung des Flurstückes 53, Flur 3, Gemarkung Sössen erfolgt zur zweckmäßigen Arrondierung des Verfahrensgebietes, um dem Zweck der Flurbereinigung möglichst vollumfänglich zu erreichen. Mit dem Einleitungsbeschluss vom 06.05.1998 bestand die Absicht, das Flurstück 259/318, Flur 11, Gemarkung Kitzen dem Flurbereinigungsgebiet beizuziehen. Dabei ist in dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke das Flurstückskennzeichen des Flurstückes 259/318, Flur 11, Gemarkung Kitzen in seinen beiden Bestandteilen vertauscht worden und als 318/259, Flur 11, Gemarkung Kitzen bezeichnet. Formell ist damit das nicht existierende Flurstück 318/259, Flur 11, Gemarkung Kitzen in das Verfahren einbezogen. Durch den Ausschluss des Flurstückes 318/259, Flur 11, Gemarkung Kitzen und die gleichzeitige Zuziehung des Flurstückes 259/318, Flur 11, Gemarkung Kitzen ist dieser formelle Fehler nunmehr berichtigt.

Bei den weiteren aus dem Verfahren auszuschließenden Flurstücken handelt es sich um Wege- und Wasserflächen, die zum Erreichen der Ziele des Flurbereinigungsverfahrens nicht benötigt werden. Deshalb werden diese aus dem Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossen.

II. Veränderungssperre

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten nach § 34 FlurbG für die hinzugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
4. Sind entgegen der Nr. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen.

III. Anmeldung unbekannter Rechte

Die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechneten, werden hiermit nach § 14 Abs.1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser drei Monate angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs.2 FlurbG).

Der Inhaber eines in § 14 Abs.1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs.3 FlurbG).

IV. Bekanntgabe

Dieser Änderungsbeschluss mit Begründung und Gebietskarte liegt gemäß § 6 FlurbG nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden

Stadt Lützen, Markt 1, 06686 Lützen

Stadt Markranstädt, Markt 1, 04420 Markranstädt

Stadt Pegau, Markt 1, 04523 Pegau

sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Darüber hinaus kann der Beschluss auch auf der Internetseite des ALFF Süd unter <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/flurneuordnung/flurbereinigung-burgenlandkreis/fbv-grossgoerschen-a38> eingesehen werden.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsansordnung kann innerhalb eines Mo-

nats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels eingelegt werden.

Im Auftrag

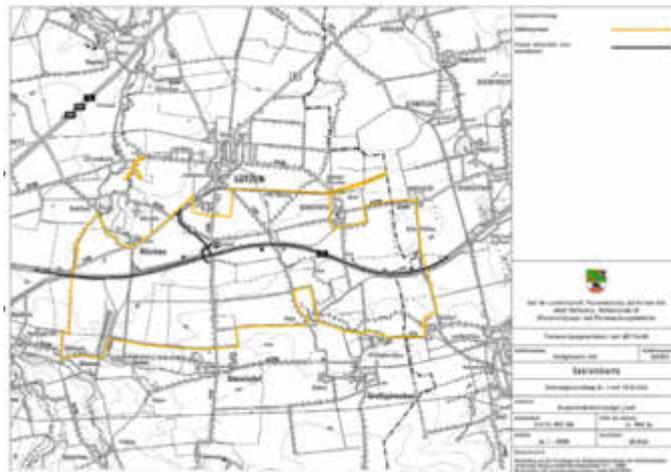
Schott

(DS)

Hinweis zum Datenschutz

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter:

<http://lsaur.de/alffsueddsgvo> eingesehen werden oder sind beim ALFF Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhältlich.



Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Süd
Müllnerstraße 59
06667 Weißenfels

Bodenordnungsverfahren

Kleingöhren uH

Verf.-Nr. 611/42 WSF015

Landkreis

Burgenlandkreis

Öffentliche Bekanntmachung
AUSFÜHRUNGSANORDNUNG
vom 30.08.2024

1. Ausführungsanordnung

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd ordnet die Ausführung des Bodenordnungsplans im Bodenordnungsverfahren „Kleingöhren uH“, Verf.-Nr.: 611/42 WSF015 gemäß § 61 Abs. 1 LwAnpG für das gesamte Bodenordnungsgebiet an.

Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes wird auf den **03.09.2024, 0.00 Uhr** festgesetzt.

Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf den Empfänger über. Der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustands.

2. Begründung

Die Voraussetzungen nach § 61 LwAnpG liegen vor. Der Bodenordnungsplan ist den Beteiligten bekannt gegeben worden und ist unanfechtbar. Gegen den Bodenordnungsplan vorgebrachten Widersprüchen wurde abgeholfen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Schott
Schott



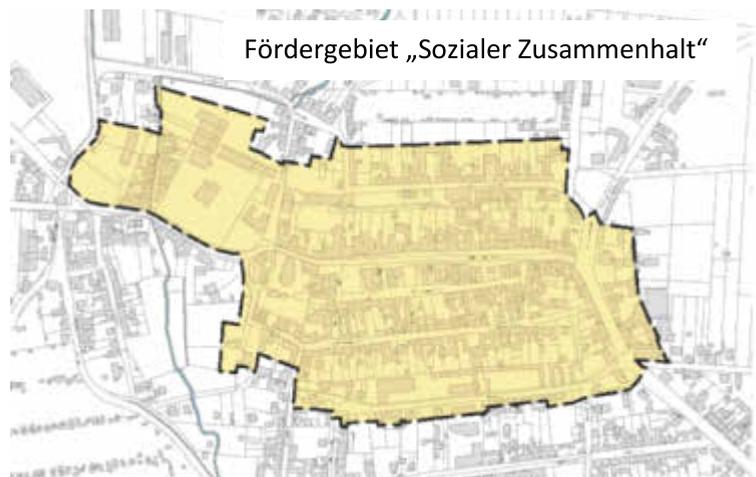
Mitteilungen der Stadtverwaltung

Bürgerbefragung zum ISEK Lützen

Wie soll sich die Stadt Lützen weiter entwickeln? Wo bestehen städtebauliche Missstände bzw. funktionaler Handlungsbedarf, welchen Beitrag zum Klimaschutz kann Lützen leisten, wie kann der soziale Zusammenhalt in der Kernstadt gefördert werden?

Mit diesen Fragen beschäftigt sich das Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (kurz: ISEK), welches als Fortschreibung zum IEK der Stadt Lützen (2016) aktuell durch die KEWOG Städtebau GmbH erarbeitet wird.

Das ISEK betrachtet schwerpunktmäßig die Kernstadt Lützen und insbesondere das Fördergebiet im Städtebauförderungsprogramm „Sozialer Zusammenhalt“ und dient als konzeptionelle Grundlage zur Inanspruchnahme von Städtebauförderungsmitteln.



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die Erarbeitung einer nachhaltigen Entwicklungsstrategie erfordert die aktive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, die hier leben. Wir möchten Sie daher frühzeitig in den Erarbeitungsprozess des ISEK der Stadt Lützen mit einbeziehen.

Mit dem vorliegenden Fragebogen können Sie uns Ihre Wünsche und Meinungen mitteilen. Bitte nehmen Sie sich für die Beantwortung ein paar Minuten Zeit, kreuzen Sie zutreffende Antworten an bzw. ergänzen Sie offene Fragen. Der Fragebogen steht Ihnen auch auf unserer Internetseite unter www.stadt-luetzen.de zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass sich die Fragen im Fragebogen konkret auf die Kernstadt Lützen (d.h. ohne Ortsteile) beziehen!

Ihre Rückantwort:

Bitte geben Sie den ausgefüllten **Fragebogen** bis spätestens zum **11.10.2024** an einer der folgenden Stellen ab oder senden diesen zu:

- Direkt im Briefkasten der Stadt Lützen (Markt 1)
- per Post an: Stadt Lützen, Markt 1, 06686 Lützen
- per E-Mail an: rathaus@stadt-luetzen.de oder per Fax an: 034444 – 315 88

Das Ausfüllen erfolgt anonym, Ihre Angaben werden selbstverständlich vertraulich behandelt, durch die KEWOG Städtebau GmbH ausgewertet und nicht an sonstige Dritte weitergegeben.

*Ihr Bürgermeister
Uwe Weiß*

1 Themenfeld Daseinsvorsorge/Soziales

1.1 Wie bewerten Sie die Kernstadt Lützen hinsichtlich der folgenden Kriterien?

	<i>sehr gut</i>	<i>gut</i>	<i>mittel-mäßig</i>	<i>mangelhaft</i>	<i>sehr schlecht</i>	<i>keine Angabe</i>
<i>Bildungsangebot, Schulen</i>	<input type="radio"/>					
<i>Kinderfreundlichkeit</i>	<input type="radio"/>					
<i>Spielplätze</i>	<input type="radio"/>					
<i>Nahversorgung / Einzelhandel</i>	<input type="radio"/>					
<i>Medizinische Versorgung</i>	<input type="radio"/>					
<i>Altenpflege/ -betreuung</i>	<input type="radio"/>					
<i>Sportmöglichkeiten</i>	<input type="radio"/>					
<i>Kultur-/Freizeitangebote</i>	<input type="radio"/>					
<i>Grün- und Freiflächen</i>	<input type="radio"/>					
<i>Breitbandverfügbarkeit</i>	<input type="radio"/>					
<i>Wirtschaft und Gewerbe</i>	<input type="radio"/>					

1.2 Welche konkreten Angebote oder Einrichtungen fehlen Ihrer Meinung nach für die jeweiligen Altersgruppen in der Kernstadt Lützen bzw. wo besteht Handlungsbedarf?

keine Angabe

1.3 Wie bewerten Sie die Barrierefreiheit in der Stadt Lützen in Bezug auf folgende Aspekte?

	<i>sehr gut</i>	<i>gut</i>	<i>mittel-mäßig</i>	<i>mangelhaft</i>	<i>sehr schlecht</i>	<i>keine Angabe</i>
<i>Zugang zu Informationen</i>	<input type="radio"/>					
<i>Zugänglichkeit öffentl. Gebäude / Einrichtungen</i>	<input type="radio"/>					
<i>ÖPNV</i>	<input type="radio"/>					
<i>Straßenraum und Überquerungsstellen</i>	<input type="radio"/>					
<i>Zugänglichkeit und Erreichbarkeit Einzelhandel</i>	<input type="radio"/>					
<i>Behindertenparkplätze</i>	<input type="radio"/>					
<i>Zugänglichkeit von Parks und öffentlichen Plätzen</i>	<input type="radio"/>					
<i>Sport- und Freizeitangebote</i>	<input type="radio"/>					
<i>Zugänglichkeit von Bildungseinrichtungen</i>	<input type="radio"/>					

1.4 Sind Sie selbst auf barrierefreie Angebote angewiesen?

ja teilweise nein

2 Themenfeld Verkehr

2.1 Wie bewerten Sie die Kernstadt Lützen hinsichtlich der folgenden Kriterien?

	<i>sehr gut</i>	<i>gut</i>	<i>mittel-mäßig</i>	<i>mangelhaft</i>	<i>sehr schlecht</i>	<i>keine Angabe</i>
<i>Verkehrsaufkommen</i>	<input type="radio"/>					
<i>Erreichbarkeit öffentl. Einrichtungen</i>	<input type="radio"/>					
<i>Parkplatzsituation</i>	<input type="radio"/>					
<i>ÖPNV (Angebot und Taktung)</i>	<input type="radio"/>					
<i>Erreichbarkeit/Barrierefreiheit der Haltestellen</i>	<input type="radio"/>					

2.2 Fühlen Sie sich als Fußgänger in der Kernstadt Lützen sicher bzw. kommen ungehindert vorwärts?

ja nein k. A. ggf. Angabe von Gefahrenstellen:

2.3 Fühlen Sie sich als Radfahrer in der Kernstadt Lützen sicher bzw. kommen ungehindert vorwärts?

ja nein k. A. ggf. Angabe von Gefahrenstellen:

2.4 Sehen Sie eine Notwendigkeit für die Einrichtung einer Hol- und Bringezone für Schulkinder (Grundschule Lützen und Freie Gesamtschule)? *

ja nein k. A.

2.5 Haben Sie Kinder die in Lützen zur Schule gehen / gegangen sind?

ja nein k. A.

2.6 Sehen Sie im Themenbereich Verkehr einen konkreten Handlungsbedarf innerhalb der Kernstadt Lützen?

ja teilweise k. A.

Wenn ja, wo?

*Eine Hol- und Bringezone ist ein speziell ausgewiesener Haltebereich für PKW nahe einer Schule, an dem Eltern ihre Kinder absetzen können. Ziel ist es, den allgemeinen Verkehr rund um die Schule zu reduzieren und die Sicherheit der Schulkinder zu erhöhen.

3 Themenfeld Städtebau/Wohnen

3.1 Bitte bewerten Sie die Attraktivität des Stadtbildes der Kernstadt Lützen! *Schulnote:* _____

3.2 Bitte benennen Sie kurz markante städtebauliche Missstände in der Kernstadt Lützen konkret mit Straße und Hausnummer! (z.B. Gebäude oder Straßen)

3.3 Sind Sie mit Ihrer aktuellen Wohnsituation/ Ihrem Wohnumfeld zufrieden?

ja nein *Wenn nein, warum nicht? (Mehrfachnennung möglich)*

Sanierungs-/Modernisierungsbedarf am Wohngebäude/an Wohnung

Wohnungsgröße nicht bedarfsgerecht (Wohnung zu klein/zu groß)

*Unattraktives Wohnumfeld (Sanierungszustand Gebäude/
Leerstand/Wenig Grün)*

Verkehrsbelastungen/Hohes Verkehrsaufkommen

*Unzureichende Erreichbarkeit/Angebote der Daseinsvorsorge
(Einkaufen/Ärzte/Kita/Schule)*

Fehlende/Unattraktive Sport-/Freizeit-/Kulturangebote

Fehlende/Unattraktive Naherholungsangebote

Sonstiges: _____

3.1 Welche energetischen Maßnahmen wurden an dem von Ihnen bewohnten Gebäude bereits durchgeführt?

Austausch Fenster/Türen *Austausch Heizung* *Dämmung Fassade*

Erneuerung Dach *Errichtung (Dach-)PV-Anlage* *bisher keine Maßnahmen*

k.A.

Sonstiges: _____

3.2 Sind in den kommenden Jahren energetische Maßnahmen an dem von Ihnen bewohnten Gebäude geplant bzw. Ihnen als Mieter bekannt?

ja unentschlossen nein k. A.

Wenn ja, was?

4 Themenfeld Grün/Klimaschutz

4.1 Würden Sie die Kernstadt Lützen als „Grüne Stadt“ bezeichnen?

- ja teilweise nein k. A.

4.2 Wie bewerten Sie die Aufenthaltsqualität der bestehenden Parks und Grünflächen in der Kernstadt Lützen?

Schulnote: _____ Wenn schlechter als Note 2: Was könnte deren Aufenthaltsqualität verbessern?

Antwort:

4.3 Welche Maßnahmen zum Klimaschutz und -anpassung können Sie sich in der Kernstadt Lützen zusätzlich vorstellen?

- | | | |
|---|--|---|
| <input type="radio"/> Ausbau Anlagen
erneuerbarer Energien | <input type="radio"/> Fassaden/Dachbegrünung
Verstärken | Ausbau klimafreundlicher
Mobilität: |
| <input type="radio"/> Entsiegelung von Flächen | <input type="radio"/> Mehr Grünflächen schaffen | <input type="radio"/> Radwege |
| | <input type="radio"/> Mehr Bäume/
Straßenbegleitgrün anpflanzen | <input type="radio"/> ÖPNV |
| | | <input type="radio"/> E-Mobilität/
Ladeinfrastruktur |

Sonstiges: _____

5 Allgemeine Angaben

5.1 Wohnort – Wo wohnen Sie?

- in Kernstadt Lützen
(innerhalb Fördergebiet) in Kernstadt Lützen
(außerhalb Fördergebiet) außerhalb Kernstadt
in einem der Ortsteile k.A.

5.2 Welcher Altersgruppe sind Sie zugehörig?

- unter 18 18 bis 30 31 bis 45 46 bis 67 67 bis 85 über 85

Gibt es weitere Themen, die Ihnen wichtig sind und die in diesem Fragebogen nicht aufgeführt wurden oder Hinweise zum ISEK:

Helfen kann glücklich machen

Nachbarschaftshilfe – der Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Lützen informiert:

Im Alter oder mit zunehmender Pflegebedürftigkeit können selbst die kleinsten Dinge des alltäglichen Lebens zu großen, unüberwindbaren Hürden werden.

Ob beim Einkauf, Hilfe bei der Haushaltsführung, Gartenarbeit, Begleitung zu Ärzten und Behörden, Unterstützung bei der Nutzung eines Smartphones oder Tablets, Gassirunden mit dem Hund oder einfach nur gemeinsame Zeit miteinander verbringen, Ausflüge unternehmen, spazieren gehen, Marmelade kochen usw.

Mit ein wenig Unterstützung wäre es vielen älteren und pflegebedürftigen Menschen länger möglich, in ihrem gewohnten und vertrauten sozialen Umfeld zu leben.

Voraussetzungen für Nachbarschaftshelfende:

1. NICHT bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert!
2. NICHT eingetragene Pflegeperson!
3. Nicht im selben Haushalt leben!
4. Nicht mehr als 2 Pflegebedürftige unterstützen!
5. MUSS volljährig sein!
6. MUSS Schulung absolvieren!

Die Schulung „Qualifizierung zur/m Nachbarschaftshelfenden“ ist kostenfrei und wird an verschiedenen Standorten (Naumburg, Merseburg, Halle), ebenso auch online angeboten.

Wer bezahlt die Nachbarschaftshilfe?

Die Aufwandsentschädigung für eine Nachbarschaftshilfe kann über den Entlastungsbetrag erstattet werden. Dieser beträgt 125 €/ Monat, im Jahr können sich also 1.500 € ansammeln.

Die Abrechnung erfolgt entweder rückwirkend über den Pflegebedürftigen oder über den Nachbarschaftshelfenden.

Weitere Informationen rund um das Thema Nachbarschaftshilfe sowie die nächsten Schulungstermine erhalten Sie unter www.nachbarschaftshilfe-sachsen-anhalt.de.

Ansprechpartner im Burgenlandkreis ist:

Freiwilligenagentur Naumburg

Wenzelsstraße 4

06618 Naumburg

Tel.: 03445 6569217

E-Mail: nachbarschaftshilfe-blk@gmx.de

Auch besteht die Möglichkeit, weitere Informationen über das Thema „Nachbarschaftshilfe“ zu unserer nächsten öffentlichen Sitzung des Senioren- und Behindertenbeirates der Stadt Lützen am

Montag, 14.10.2024, um 15.00 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses

zu erhalten.

Dazu laden wir Sie herzlich ein.

Der Senioren- und Behindertenbeirat

Neues aus der Stadtverwaltung



Seit dem 1. August 2024 hat die Stadt Lützen einen Klimaschutzbeauftragten. Im Rahmen der Förderrichtlinie „Nationale Klimaschutzinitiative“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz wurde er beauftragt, innerhalb der nächsten zwei Jahre ein sogenanntes „Integriertes Klimaschutzkonzept“ zu erstellen. Dieses Konzept soll die bisherigen und geplanten Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen bündeln sowie gemeinsam mit den

Bürgerinnen und Bürgern der Stadt neue Maßnahmen entwickeln. Das Ziel ist es, nicht nur Klimaneutralität zu erreichen, sondern auch die Chance zu nutzen, die Stadt für alle lebenswerter zu gestalten.

Herr Zentner stammt ursprünglich aus Ostfriesland und zog nach dem Abitur zum Studium nach Münster in Nordrhein-Westfalen. Dort absolvierte er ein Bachelorstudium in „BScPublic Governance across Borders“ an der Universität Münster und der University of Twente in Enschede in den Niederlanden. Anschließend schloss er ein Masterstudium in „MSc European Studies“ und „MA Comparative Public Governance“ an denselben Universitäten ab. Die Studiengänge liegen im Schnittpunkt der Fachrichtungen Sozialwissenschaften, Politikwissenschaften und Verwaltungswissenschaften. Während seines Masterstudiums absolvierte Herr Zentner ein fünfmonatiges Praktikum am Umweltbundesamt im Fachgebiet für sozialwissenschaftliche und wirtschaftliche Umweltfragen. In seiner Masterarbeit untersuchte er, wie die Stadt Münster Beteiligungsformate im Bereich Klimaschutz entwickelt und umgesetzt hat und ob diese Beteiligung erfolgreich war. Diese Arbeit führte ihn schließlich zu seiner jetzigen Position.

„Klimaschutz war für mich schon immer ein sehr wichtiges Thema, was ich vor allem während meines Studiums erkannt habe. Neben der Dringlichkeit von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen ist es mir ein besonderes Anliegen, diese Gelegenheit zu nutzen, um Städte gerechter und lebenswerter für alle zu machen. Außerdem bietet das Projekt die Chance, die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lützen aktiv und bedeutungsvoll in das Vorhaben einzubinden. Ich lade Sie herzlich ein, die Internetseite der Stadt zu besuchen, um sich über meine Arbeit auf dem Laufenden zu halten. Die Website wird in den kommenden Wochen und Monaten mit Inhalten zu meinen Aktivitäten und Informationsangeboten gefüllt. Dort wird auch über kommende Veranstaltungen informiert.“

Bürgermeisterwahl 2024

Vorstellung der Bewerber um das Amt des Bürgermeisters gemäß § 63 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Gemäß dem Beschluss des Stadtrates vom 27.08.2024 findet die Vorstellung der Bewerber am Donnerstag, dem 19.09.2024, ab 19:00 Uhr im Saal des ehemaligen Gasthofes Roter Löwe, Ernst-Thälmann-Straße 9, 06686 Lützen, statt.

Einlass ist ab 18:30 Uhr. Einwohner der Stadt Lützen haben die Möglichkeit, Fragen an die beiden Bewerber zu stellen.

Lützen, den 28.08.2024

Im Auftrag

Rößmann
Sachbearbeiter

Die nächste Ausgabe erscheint am:

Freitag, dem 25. Oktober 2024

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist:

Mittwoch, der 9. Oktober 2024

Annahmeschluss für Anzeigen ist:

Mittwoch, der 16. Oktober 2024, 9.00 Uhr



Über unseren Bürgermelder

Der Bürgermelder auf unserer Internet-Seite unter <https://www.stadt-luetzen.de/de/buergermelder.html> wurde eingerichtet, um Ihnen die Möglichkeit zu geben uns auf kurzem Weg Hinweise zu Störungen, Behinderungen, Einschränkungen im Stadtgebiet von Lützen zu geben. Sie können Ihre Meldung auf der eingblendeten Landkarte markieren und uns auch Fotos zum Schaden übermitteln.

Ihre Meldung wird direkt an das zuständige Fachamt weitergeleitet und bearbeitet.

Um eine direkte Kontaktaufnahme mit Ihnen zu ermöglichen, bitten wir um wenige notwendige Daten, die wir streng vertraulich behandeln und keinesfalls veröffentlichen. Nach der datenschutzrechtlich vorgeschriebenen Zeit werden diese gelöscht. Lassen Sie uns gemeinsam diesen „Baustein“ weiter optimieren, Erfahrungen sammeln und aus Fehlern lernen.

Ihre Hinweise gern per E-Mail an: oeffentlichkeitsarbeit@stadt-luetzen.de

Veranstaltungskalender

Datum	Beginn	Veranstaltung	Ort	Eintritt	Veranstalter / Weitere Infos
14.09.24	ab 14:00 Uhr	Kinder- und Reiterfest	Reiterhof N. Käsler Lützen Lange Straße 17		Reiterhof N.Käsler Reitaufführungen, Hüpfburgen, Kinderschminken, Hobby Horsing Parcour, Ponyreiten u.a. Disco am Abend: DJ Lutz
14.09.24	ab 09:00 Uhr	2. Simson MZ und Oldtimer Treffen	Sportplatz Zorbau	Eintritt: 2,00 €	Meggels kleine Kneipe, ARAL Station Lützen, SV Blau-Weiß Zorbau e.V. u.a. Torwandschießen Gewinn: eine Simson SCHWALBE
15.09.24	14:30-18:00 Uhr	Hof-Flohmarkt	Teichstraße 26 Alte Schule Röcken	keine Standgebühren, Anmeldung Verkäufer unter Kleiderkreisel. AlteSchule@gmail.com	verkauft werden: Kleidung, Schuhe, Deko, Spielzeug, Bücher, Antikes, Raritäten ... und vieles mehr, was neue Besitzer sucht
20.09.24	19:30 Uhr	Buchlesung mit Steffen Claus	Lesestube Muschwitz		„Wurzel & Werk“ Verein zur Förderung von Kultur und Traditionen e.V. Muschwitz
21.09.24	ab 21:00 Uhr	4. Club Night with Nantez	Dorfkrug Großgörschen	Vorverkauf: 24.08. von 14:00 - 18:00 Uhr Sportplatz Großgörschen 10,00 € Abendkasse: 12,00 €	Marcel Brosius MBrosius@schueco.com Mit RUNNING GAG, TOM.B, DENNY HANSON u.a.
22.09.24	ab 15:00 Uhr	Kultursonntag Kitzen: JOHANN-STRAUSS-CHOR: ZEITREISE INS MUSIKTHEATER DES 19. JAHRHUNDERTS	Kreuzkirche Kitzen, Brun- nengasse 1	Erwachsene 15,00 €, Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre freier Eintritt	Förderverein der Kreuzkirche Sankt Nikolai Hohenlohe – Kitzen e.V. Platzreservierung unter 0152-24414243 oder arnold-barbara-kultur@gmx.de
28.09.24	10:00-18:00 Uhr	1. Jugendvereinstag	Vereinsheim Lösau, Am Kessel 10		u.a. mit Team Pony Paul, 1.RCC e.V., Jugendfeuerwehr Lützen, Pfingstgesellschaft Rippachtal e.V., Jugendfreizeitzentrum „Blaue Maus“, TSV Eintracht Lützen e.V.
03.10.24	ab 12:00 Uhr	Herbstmarkt & Ringreiten Schkeitbar	Reitplatz Schkeitbar, Zur Mühle		Reit-Fahr- und Sportverein Räpitz e.V. flohmarkt-raepitz@web.de
15.10.24	15:00-16:30 Uhr	Online-Sprechstunde „Gesunder Schlaf bei Krebserkrankungen“	Zoom-Meeting Informationen/ Anmeldungen: Tel.: 03443 338 17 67; info@sakg.de		Sachsen-Anhaltische Krebsgesellschaft e.V. Psychologin (M. Sc.) Anna Maria Hofmann, Psychoonkologin
19.10.2024	17:00 Uhr	Herbstkonzert des Männerchores „Harmonie“	Haus der Begegnung Großgörschen	Eintritt frei Spenden gern erbeten	Männerchor „Harmonie“ Großgörschen

In den Rubriken der Ortschaften finden Sie nähere Informationen zur jeweiligen Veranstaltung und weiterführende Informationen zu Veranstaltungen außerhalb unseres Gemeindegebietes auf www.stadt-luetzen.de.

Aus den Ortschaften

Ortschaft Lützen

Historischer Feuerwehrverein Lützen e.V. lädt ein zum
Oktoberfest
 Lützener
Freitag Jugendgaudi 2024
 Einlass 19 Uhr
 Beginn 20 Uhr
 • Disco Night mit **BEN K.**
FaderBrothers
 LezZTekK x Snotty
Samstag Einlass 17 Uhr
 Beginn 18 Uhr
 • Disco mit **ZOOM-AIR PARTYCREW**
 • buntes Showprogramm
 Eintritt Freitag: 7,99 € inklusive kleinem Snack
 nur Abendkasse
 Eintritt Samstag: 9,99 € inklusive kleinem Snack
 Eintrittskarten an Abendkasse und im VVK bei:
 ARAL Tankstelle Lützen
04. & 05.10.
Gasthof „Roter Löwe“
 Ernst-Thälmann-Straße 9 • 06686 Lützen
 ARAL Station Lützen WINTERBERG MEDIA-PRINT.

Avanti an den Gardasee - Abschlussfahrt der Klassen 10a und 10b

So schnell ist ein kurzes Schuljahr herum und mindestens genauso schnell vergeht auch die Schulzeit bis zum Abschluss. Vom 15.04. – 19.04.2024 fuhren die 46 Schüler und Schülerinnen der FGS unter Begleitung ihrer Lehrkräfte Herr Meusel, Frau Reinicke, Herr Heiler und Frau Dietz nach Toscolano an den Gardasee, um dort ein letztes Mal in dieser Konstellation Zeit zusammen zu verbringen. Nach einer 12-stündigen Nachtfahrt mit musikalischer Unterhaltung kamen die übermüdeten, aber hochmotivierten Jugendlichen auf dem Campingplatz an. Das Wetter war zu Beginn bestens, verschlechterte sich dann aber bis zum Ende der Woche in Richtung Kälte, sodass sowohl Decken als auch dicke Kleidung nötig waren. Die beiden Klassen ließen sich aber davon nicht unterkriegen und waren bei jedem Ausflug bester Laune. Nach einem Besuch von Venedig und dem Bewundern der Gassen und Gondoliere stand Verona auf dem Programm. Den Abschluss bildete der Besuch im Freizeitpark Gardaland, welcher für viele das Highlight der Fahrt war. Die Klassenfahrt stellt einen gelungenen Abschluss der Schulzeit dar. Nach den noch zwei anstehenden mündlichen Prüfungen verlässt ein Teil der Schüler und Schülerinnen unsere Schule, ein anderer Teil bleibt uns bis zum Abitur erhalten. Wir wünschen ihnen alles Gute für ihre Zukunft und denken mit einem lachenden und weinenden Auge an die Zeugnisausgabe Mitte Juni.

Liebe 10a und 10b, danke, dass wir euch begleiten durften!
Ciao!



Fotos: C. Meusel und F. Dietz

20.000 Besucherin!



Als 20.000 Besucherin in diesem Jahr wurde am 22.08.2024 Christine Basner herzlich begrüßt! Frau Basner ist schon viele Jahre ein treuer Badegast. Als Dankeschön erhielt sie eine 10er-Karte für das Sommerbad und Glückwünsche vom Bademeister Ronny Bettzüge und Jimmi Ott. Wir wünschen Frau Basner alles Gute und weiterhin viel Spaß in unserem Sommerbad!

**DEINE HEIMAT.
DEINE FEUERWEHR.
KOMM, MACH MIT!**

Erfahre mehr unter:
www.stadt-luetzen.de



**FREIWILLIGE
FEUERWEHR
STADT LÜTZEN**

Der richtige Klick!

online auf: wittich.de



Der Start des Schuljahres 24/25 an der Freien Gesamtschule „Gustav Adolf“



Es war eine Art Neubeginn für die Schülerinnen und Schüler im Land Sachsen-Anhalt: Seit Langem begann die Schule nach den Sommerferien an einem Montag und nicht wie es sonst üblich war an einem Donnerstag. Eine volle Schulwoche streckte ihre Hände gierig aus, anstatt einen zarten Beginn mit den üblichen zwei Tagen zu bieten. Dieser sanfte Schock war allen Schülern und Lehrkräften noch anzumerken, als sie noch etwas verschlafen durch die Türen der Klassenzimmer traten. In diesem Zusammenhang kam es auch zu einer weiteren Änderung. Die Einschulung der künftigen fünften Klasse fand nicht wie sonst an einem Mittwoch am letzten Tag der Ferien statt, sondern lag am selben Montag. Trotzdem schien die Sonne, Autos wurden abgeschlossen, Kleidung noch einmal zurecht gezupft und die Kapelle füllte sich unaufhaltsam, bis sie auf den letzten Platz gefüllt war.

Doch diese rege Anwesenheit sollte sich lohnen: Herr Barth, Musiklehrer und Leiter der Schulband der FGS Lützen, begrüßte die Gäste zuerst mit einem Lied, worauf anschließend Frau Littmann den neuen Schülerinnen und Schülern einen Ausblick auf das kommende Schuljahr bot sowie mit mehreren mathematischen Rätseln die Köpfe zum Rauchen brachte.

Mit diesem Festakt wurde das neue Schuljahr eröffnet und es wird zweifellos ein spannendes Schuljahr werden. Der Neubau des neuen Schulgebäudes und die Renovierung der älteren Gebäudeteile stehen kurz vor dem Abschluss, sodass der Baulärm aus dem Schultag schrittweise entschwinden wird. Es wird somit wieder mehr Ruhe herrschen, um das Lernen und das gemeinsame Schulleben genießen und weiterentwickeln zu können.

Autor: Tim Reinke

Ortschaft Großgörschen

4. CLUB NIGHT WITH

Nantez &

- RUNNING GAG
- TOM B
- DENNY HANSON
- NIGHTLIFEROCKERS
- PROCCO M.
- HERR DELITZ
- FLAIRK

21.09.2024
SAMSTAG

AB 21.00 UHR
IM SAAL GROSSGÖRSCHEN
SCHARNHORSTSTRASSE 17

VORVERKAUF
AM 29.08.2024
VON 11-18 UHR

SPORTPLATZ
GROSSGÖRSCHEN
KITTNER WEG 7
06636 GROSSGÖRSCHEN

VORVERKAUF 10,- EURO
ABENDKASSE 12,- EURO

DER MÄNNERCHOR „HARMONIE“
GROSSGÖRSCHEN

LÄDT EIN ZUM
HERBSTKANON
DAS ETWAS ANDERE
KONZERT
UNTER DER LEITUNG VON
WOLFGANG WERNER

Oktober
19
Samstag

17:00 UHR

HAUS DER BEGEGNUNG
VIA WASSERWEG 11/12, GROSSGÖRSCHEN

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

online als ePaper lesen!

PC.
Handy.
Tablet.

Online lesen mit klaren Vorteilen:

- Artikelansicht
- Archiv über mehrere Ausgaben
- Link zur **meinOrt Web-App** mit zusätzlichen Bereichen und Funktionen sowie Online-Anzeigen

Lesen Sie gleich los: epaper.wittich.de/2795

Ortschaft Rippach



Rassekaninchen- Jungtierschau am 21.09.2024



Auch in diesem Jahr bleiben wir unserer Tradition treu und führen eine Rassekaninchen-Jungtierschau durch.

Damit möchten wir unser Hobby in der Öffentlichkeit einmal mehr präsentieren und unsere Freude an schönen Tieren mit Ihnen teilen.

Die Schau findet in unserem Vereinsheim, am ehemaligen Sportplatz Dehlitz, statt.

Wir erwarten bis 150 Kaninchen in verschiedenen Rassen und Farbschlägen. Diese präsentieren wir und die Zuchtfreunde aus den eingeladenen Zuchtvereinen zur siebenundzwanzigsten Ausstellungssaison in unserem Vereinsbestehen.

Wir laden ein zur Rassekaninchen-Jungtierschau im Vereinsheim Am Kessel 10 Lösau (ehemals Sportplatz Dehlitz)

Am 21.09.2024 von 9.00 bis 17.00 Uhr

Mit dabei: Andre`s Hüpfburg, traditionelle Tombola, Kaffee, Kuchen und andere Leckereien

Wir hoffen auf schönes Wetter und volle Ausstellungsräume. Wir freuen uns auf Ihren Besuch, um ein paar schöne und gesellige Stunden mit Ihnen zu verbringen.

Richard Fenster
Vorsitzender
RKZV Pörsten e.V. G9

Ortschaft Starsiedel


Tag des offenen Hofes
am Sonntag, 15.09.2024
von 10:00 – 16:00 Uhr

Für unsere Nachbarn, Freunde und Interessierten öffnen wir unseren Biohof in **06686 Starsiedel, Gostauer Str. 6.**

Frührschoppen mit bayrischer Blasmusik, Maschinen- und Hofbesichtigung sowie viele tolle Kinderattraktionen

Verkauf von hofeigenen Bio-Lebensmitteln der Fam. Großmann



Ortschaft Röcken

Musiksommer 2024

Kirche Röcken

Samstag 12.10.2024 17,00 Uhr

Blues Projekt Vesta

Klassiker der Rock-und Popmusik
Blues-Rock-Band Livemusik



Eintritt frei

Ortschaft Dehlitz

1. Jugendvereinstag

Wann: 28.09.2024 von 10Uhr - 18Uhr

Wo: „Vereinsheim“ Am Kessel 10 in 06686 Lützen OT Lösau

Warum: Kindern soll wieder gezeigt werden, was es doch für tolle Vereine oder Projekte gibt. Wo sie sich verwirklichen und dazu lernen können. Um die Freizeit sinnvoll zu nutzen, wenn man das Haus verlässt.

Vor Ort zu findende Vereine, Institutionen oder Privat Personen

- Rassegeflügelzuchtverein Lösau u.Umg. e.V.
- Tram Pony Paul
- Meerschweinchenfreunde LV Sachsen-Anhalt e.V.
- L.Rückener Carnivalsclub e.V.
- Pfingstgesellschaft Rippachtal e.V.
- Gold- und Diamantwäsche / Danny Gräßler
- Jugendfeuerwehr Lützen
- Jugendfreizeitzentrum „Blaue Maus“
- Rettinghundestaffel Burgenlandkreis e.V.
- Kreisangehöriger Weißenfels e.V.
- Kleingartenspartie e.V. Wiesengrund Lützen
- Kfz Bastler: Jan Günther und seine Kids
- Malteser-Hilfsdienst e.V.
- TSV Eintracht Lützen e.V.
- Rassekanarienzuchtverein G9 Pärsten e.V.

Wenn sich noch Vereine mit zeigen wollen, können diese sich gern bei 0162-1867089 melden

Ortschaft Muschwitz

Fischereischeinprüfung

Der Verband der Angler Hohenmölsen e.V. führt einen Lehrgang und eine Prüfung zum Erlangen des Jugend- oder des Friedfischereischeines durch. Bei beiden Prüfungen ist ein Lehrgang keine Pflicht.

Durch den Verband der Angler Hohenmölsen e.V. wird aber ein Vorbereitungslehrgang angeboten. Er umfasst den Inhalt aller zu prüfenden Themen.

Der Lehrgang wird am **19.10.2024** von 09:00 bis 12:00 Uhr durchgeführt. Lehrgangsgebühr beträgt für Jugendlichen und Erwachsene 10,- €.

Am **02.11.2024** findet die Prüfung ab 09:00 Uhr statt. Die Prüfungsgebühr beträgt: bis Vollendung des 18. Lebensjahres 25,- €, ab Vollendung des 18. Lebensjahres 55,- €.

Die Lehrgangs- und Prüfungsgebühr ist am 19.10.2024 in bar zu entrichten.

Der Lehrgang und die Prüfung werden im Vereinshaus des „Heimatverein Kreischau-Pobles“, in 06686 Lützen OT Kreischau, Platz des 21. September Nr. 31 durchgeführt.

Für die Anmeldung sind folgende Angaben notwendig: Vor- und Zuname, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-adresse.

Anmeldungen sind möglich, unter Telefon 034204 69823 täglich ab 18:00 Uhr, per Internet an: ines-michael@t-online.de oder www.verband-der-angler-hohenmoelsen.com.

Verband der Angler Hohenmölsen e. V.

Hahenschrei und Bier
Das gönne ich mir
 Am 29.09.2024
 auf dem alten Fußballplatz in Lösau

Hähnekrähen mit Frühschoppen
 Jeder, der einen Hahn mit großem Schnabel hat und selber eine trockene Kehle. Ist gern bei uns gesehen. Anmeldung für das Hähnekrähen wäre Pflicht unter 0162-1867089; Tiere müssen geimpft sein (Impfausweis wäre mitzubringen).

Das erste Bier fließt mit dem Schrei und 13 Uhr ist alles vorbei

10 Uhr wird mit dem zählen begonnen bis 11 Uhr. Einsätzen der Tiere ist ab 9:30 Uhr möglich.

Jeder Teilnehmer bekommt eine Urkunde.



DISKO AM ABEND
 Mit DJ Lutz

REITERHOF NANCY KÄSLER
 Lange Straße 17, 06686 Kreischau
 Tel.: 01655724812

14.09.2024 AB 14 UHR
KINDER-UND REITERFEST

Ein Tag für klein und groß mit vielen Attraktionen wie:

- REIT AUFFÜHRUNGEN
- HÖPFBURGEN
- TRECKERFAHRTEN
- KINDERSCHMINKEN & GLITZERTATTOOS
- HOBBY HORSEING PARCOURS
- BASTELN
- PONYREITEN

FÜR DAS LEIBLICHE WOHL IST GESORGT!



Ortschaft Zorbau

7.Oldtimertreffen in Nellschütz 28.09.2024

Auf dem Sportplatz Nellschütz



- Ab 10 Uhr
- Präsentation der Teilnehmer aller Kategorien
 - Oldtimer-Miniaturausstellung
 - Kettensägenschnitzerei vom 2taktbiber
 - Hüpfburg und Kinderbespaßung
 - Auszeichnung der ältesten Fahrzeuge
 - Nellschützer Kuchentafel ab 14.30 Uhr

Ab 19.30 Uhr

Tanzabend mit der CoCo-Band

Für das leibliche Wohl ist
rundum gesorgt mit Gegrilltem,
original Nellsch'er Räucherforellen
und Feinstem aus dem Smoker.

Der Eintritt ist frei!

Es lädt herzlichst ein
Der Vorstand der SFG Nellschütz e.V.
Tel. Mario Steingraf 01743608626

Ehrenamtliche Lesepaten für die Grundschule Granschütz gesucht!

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
möchten Sie die Freude am Lesen teilen und Kinder in ihrer
Entwicklung unterstützen?

Die Grundschule Granschütz sucht engagierte Lesepaten, die
ehrenamtlich den Schülerinnen und Schülern beim Lesenlernen
helfen möchten. Als Lesepate haben Sie die Gelegenheit,
einmal wöchentlich oder nach Vereinbarung, eine Schulstunde
mit einem oder mehreren Kindern zu verbringen und sie durch
gemeinsames Lesen zu fördern. Sie leisten damit einen wert-
vollen Beitrag zur Bildungsarbeit und Stärken das Selbstver-
trauen sowie die Lernzuversicht des Kindes.

Was Sie mitbringen sollten:

- Freude am Lesen und am Umgang mit Kindern
- Geduld und Empathie
- Bereitschaft, regelmäßig Zeit zu investieren

Was wir Ihnen bieten:

- Eine sinnvolle und erfüllende Tätigkeit
- Einbindung in das Schulleben und ein freundliches Team
- Fortbildungen und Austauschmöglichkeiten mit anderen
Lesepaten im Rahmen des Netzwerks „Lern- und Lesepaten
im Burgenlandkreis“

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann melden Sie sich bitte unter der Telefonnummer: 034441
93001 oder per Mail an kontakt@gs-granschuetz.bildung-lsa.de.
Wir freuen uns auf Ihre Unterstützung!

Herzliche Grüße

E. Rother
Schulleiterin

Geburtstagsgrüße und Jubiläen

Bothfeld

23.10.1954 Herr Jörg Heydel 70. Geburtstag

Dehlitz

09.10.1949 Frau Marion Schmeichel 75. Geburtstag

Gerstewitz

20.09.1954 Frau Monika Dänhardt 70. Geburtstag

Gostau

15.09.1954 Herr Martin Schumann 70. Geburtstag

Großgöhlen

02.10.1939 Herr Hans-Dieter Hoppe 85. Geburtstag

Großgörschen

13.09.1954 Frau Adelheid Hartmann 70. Geburtstag

Kreischau

28.09.1949 Frau Brigitte Kietz 75. Geburtstag

20.10.1939 Frau Vera König 85. Geburtstag

Lösau

15.09.1944 Frau Petra Karl 80. Geburtstag

02.10.1954 Frau Hiltrud Matthei 70. Geburtstag

18.10.1939 Frau Gudrun Ritter 85. Geburtstag

Lützen

14.09.1939 Frau Renate Hubrich 85. Geburtstag

16.09.1944 Herr Gunter Naundorf 80. Geburtstag

20.09.1944 Herr Dirk Ritter 80. Geburtstag

22.09.1944 Herr Christian Weber 80. Geburtstag

23.09.1954 Herr Dr. Norbert Kölzsch 70. Geburtstag

17.10.1939 Herr Helmut Bahr 85. Geburtstag

17.10.1949 Frau Susanne Hendrich 75. Geburtstag

18.10.1939 Frau Margitta Frauendorf 85. Geburtstag

20.10.1954 Frau Gisela Schwarze 70. Geburtstag

22.10.1949 Frau Inge Putzer 75. Geburtstag

23.10.1954 Frau Angelika Stresow 70. Geburtstag

Pörsten

25.09.1954 Frau Karin Krauthaim 70. Geburtstag

09.10.1944 Herr Werner Sperling 80. Geburtstag

Poserna

23.09.1954 Frau Christine Bachmann 70. Geburtstag

08.10.1954 Herr Günter Papke 70. Geburtstag

Röcken

06.10.1944 Frau Jutta Müller-Deck 80. Geburtstag

07.10.1949 Frau Regina Pfeiffer 75. Geburtstag

Sössen

08.10.1934 Frau Marlene Löschke 90. Geburtstag

19.10.1939 Frau Roselies Hube 85. Geburtstag

Starsiedel

22.09.1939 Frau Maria Kraft 85. Geburtstag

29.09.1929 Frau Ingeburg Horn 95. Geburtstag

15.10.1954 Herr Günter Kemmerling 70. Geburtstag

Tornau

13.09.1954 Frau Marion Zenker 70. Geburtstag

23.10.1954 Frau Silvia Straube 70. Geburtstag

Zorbau

18.10.1954 Frau Sabine Böhme 70. Geburtstag



Kirchliche Nachrichten

Kirchspiel Lützer Land und Rippachtal

DIE EVANGELISCHE KIRCHE im Pfarrbereich LÜTZEN lädt ein

14. September	14:00 Uhr	Poserna, Jubelkonfirmation
15. September	14:00 Uhr	Röcken, Gottesdienst, anschl. Kaffeesonntag in der alten Schule e.V.
22. September	10:00 Uhr	Treben, Gottesdienst mit Abendmahl
29. September	10:00 Uhr	Lützen, St. Viti Kirche, Kindergarten – Erntedank
	16:00 Uhr	Dehlitz, Klassik-Konzert mit dem Canella Trio
6. Oktober	10:00 Uhr	Rippach, Erntedankfest auf dem Hof der Familie Werner
13. Oktober	09:00 Uhr	Lützen, Andacht und Gemeindeversammlung
	10:30 Uhr	Meuchen, Gottesdienst
20. Oktober	10:30 Uhr	Bothfeld, Gottesdienst mit Taufe
26. Oktober	10:00 bis 12:00 Uhr	Großgörschen, Pfarrhaus - Kinderkirche
27. Oktober	09:00 Uhr	Röcken, Gottesdienst mit Abendmahl
	10:30 Uhr	Großgörschen, Gottesdienst mit Abendmahl

Einladung zum Friedensgebet:
St. Viti Kirche Lützen - montags, 18:00 Uhr

Seniorenkreise

Lützen: 1. Oktober, 14:30 Uhr
Großgörschen: 8. Oktober, 14:00 Uhr
Röcken: 9. Oktober, 14:30 Uhr

Regionaler Frauenkreis

9. Oktober, 19:30 Uhr Meuchen, Kirche
Gemeindebüro Lützen, Güntherstraße 9
Tel. +49 34444 20 264; Fax. +49 34444 411 83
E-Mail: gemeindebuero-luetzen@t-online.de
Öffnungszeiten: dienstags 8:00 bis 12:00 Uhr,
donnerstags 14:00 bis 18:00 Uhr
Pfarrer Armin Pra
sicher im Büro: donnerstags 8:00 bis 12:00 Uhr
E-Mail: armin.pra@t-online.de, Mobil: +49 179 7793184

Kirchspiel Hohenmölsen - Land

Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen- Gemeinde Hohenmölsen - Land



Gottesdienste

Sonntag, 15.09.2024

10:30 Uhr Hohenmölsen, Gottesdienst

Sonntag, 22.09.2024

10:30 Uhr Keutschen, Gottesdienst

Sonntag, 29.09.2024

10:30 Uhr Hohenmölsen, Regionaler Familiengottesdienst
zu Erntedank

17:00 Uhr Zeit, Verabschiedung Pfr. Köppen und Begrü-
ßung Pfrn. Romisch und Pfr. Wagner

Sonntag, 13.10.2024

09:00 Uhr Jaucha, Gottesdienst

Sonntag, 25.10.2024

10:30 Uhr Hohenmölsen, Gottesdienst

Regelmäßige Gruppen

Gitarren	Mo. ab 16:00 Uhr Mi. ab 16:00 Uhr Do. ab 15:30 Uhr
Flöten	Do. ab 15:00 Uhr
Kindertreff	Fr. ab 15:30 bis 17:30 Uhr
Krabbelgruppe	Mi. ab 09:30 Uhr
Frauenklönkreis	Do. 19.09. um 19:30 Uhr
Kreativkreis	12.09. um 19:00 Uhr
Mütterkreis	17.09. um 15:00 Uhr

Konfirmanden

Samstag, 28.09.2024 10:00 bis 14:00 Uhr – Wir backen Brote

Veranstaltungen

Samstag, 21.09.2024 von 09:00 bis 12:00 Uhr

Kindersachenbörse im Bürgerhaus HHM, Anmeldungen für
Verkaufende unter: kindersachenboerse@noezz.de

Kontakte

Wir sind gern für Sie erreichbar. Bitte rufen Sie an, wenn Sie
einen Termin vereinbaren wollen (auch für einen Besuch im
Gemeindebüro).

Gemeindebüro

Gemeindesekretärin: Frau Weis
für den Pfarrbereich Hohenmölsen, Altmarkt 13
Öffnungszeiten: Donnerstag, 10:00 bis 13:00 Uhr
Telefon: 034441 22910
Mobil: 0179 6642107
Mail: gemeindebuero@noezz.de
Friederike Rohr (ordinierte Gemeindepädagogin)
Tel.: 034441 23202
Mail: friederike.rohr@noezz.de
Johannes Rohr (ordinierter Gemeindepädagoge)
Mail: johannes.rohr@noezz.de

Hinweise und Informationen finden Sie immer auch online un-
ter: www.noezz.de

Amtsblatt der Stadt Lützen



Das Amtsblatt der Stadt Lützen wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt.

Herausgeber: Stadt Lützen, Markt 1, 06686 Lützen

Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil: Der Bürgermeister der Stadt Lützen. Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge im nichtamtlichen Teil müssen mit der Meinung der Redaktion des Amtsblattes übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder. Die Meinung des Verfassers muss nicht mit der Meinung des Herausgebers übereinstimmen.

Redaktionsteam der Stadt Lützen: Telefon: 034444 315-13,
Telefax: 034444 315-70, E-Mail: amtsblatt@stadt-luetzen.de
Abgabeadresse für die redaktionellen Beiträge: Markt 1, 06686 Lützen

Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: 03535 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster),
An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489 -0
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen. Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/ politische oder um Stimmen werbende Gruppierung/der Auftraggeber verantwortlich.

MOVE

IT!

Ausbildungs- und Stellenmarkt

jobs-regional.de
by LINUS WITTICH

Burgen- landkreis

DEIN WEG IN DIE ZUKUNFT!



Eine Sonderveröffentlichung der LINUS WITTICH Medien KG

13013 Herbst 2024

- Anzeigenteil -

Gerüstbau - Dachdeckerei

Wiebicke GmbH



Possenhain 21
06618 Schönburg
Tel. 03445 / 792937 · Fax 70 1380
✉ info@geruestbau-dachdeckerei.de

03445 792937 GeDa Wiebicke

dachdeckerei.wiebicke

Gerüstbau-Dachdeckerei Wiebicke GmbH
DDM Andreas Wiebicke

- ▲ Dachdecker- und Dachklempnerarbeiten
- ▲ Gerüstbau
- ▲ Zimmererarbeiten
- ▲ Dachdecker-Innungsbetrieb S/A
- ▲ Photovoltaik Manager



WIR SUCHEN DICH!

Auszubildender (m/w/d) im Dachdeckerhandwerk
Dachdecker oder Zimmerer (m/w/d) mit Berufserfahrung

Ausbildungsplatz finden: jobs-regional.de

Starte deine Zukunft als



Kaufmann/-frau für Büromanagement 2025! (m/w/d)

Du möchtest in einem spannenden Umfeld lernen, wie ein Unternehmen reibungslos läuft? Bei uns erhältst du die Chance, in verschiedenen Unternehmensbereichen wie Verwaltung, Montagekoordination, Auftragsbearbeitung und mehr zu arbeiten.

Mit Eigenverantwortung und Teamgeist übernimmst du wichtige Aufgaben, planst und organisierst Büroarbeiten, eignest dir kaufmännische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse an.

Komm zu HEIM & HAUS und profitiere von über 45 Jahren Erfahrung in der Ausbildung von jungen und ambitionierten Menschen!

Was wir bieten:

- + 3-jährige, vielseitige Ausbildung, attraktive Vergütung
- + Individuelle Betreuung & Prüfungsvorbereitung
- + Innovatives Arbeitsumfeld & gutes Betriebsklima
- + Top Übernahmechancen bei Erfolg
- + Zahlreiche Benefits

BEWIRB DICH JETZT UND
STARTE DEINE KARRIERE



#Zukunftsschmiede

www.heimhaus.de



Weitere
Stellen
finden Sie
online

JOBS IN IHRER REGION

- Anzeige -

PFLEGEFACHMANN (M/W/D)

Die Ausbildung im Überblick

Pflegefachmann/-frau ist eine bundesweit einheitlich geregelte Ausbildung an Berufsfachschulen für Pflege sowie an Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen. Sie dauert 3 Jahre und führt zu einer staatlichen Abschlussprüfung.

Ist im Ausbildungsvertrag ein entsprechender Vertiefungseinsatz vereinbart, können die Auszubildenden für das letzte Drittel der Ausbildung entscheiden, ob sie die begonnene Ausbildung als Pflegefachmann/-frau fortsetzen oder ob sie die Ausbildung neu ausrichten auf einen Abschluss als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in oder Altenpfleger/-in. Daneben besteht die Möglichkeit, eine Pflegeausbildung im Rahmen eines Hochschulstudiums zu absolvieren.

Aufgaben und Tätigkeiten

Pflegefachleute pflegen und betreuen Menschen aller Altersstufen in den Bereichen Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Altenpflege. In der Grundpflege betten sie hilfsbedürftige Menschen und unterstützen sie bei der Nahrungsaufnahme und Körperpflege.

In der ambulanten Pflege arbeiten Pflegefachleute auch mit Angehörigen zusammen und unterweisen diese z.B. in Pflegetechniken. Sie versorgen in Abstimmung mit den behandelnden Ärzten und Ärztinnen z.B. Wunden und führen Infusionen, Blutentnahmen und Punktionen durch. Außerdem assistieren sie bei Untersuchungen, verabreichen den Patienten ärztlich verordnete Medikamente oder Injektionen und bereiten sie auf operative Maßnahmen vor.

Darüber hinaus übernehmen sie Organisations- und Verwaltungsaufgaben wie die Ermittlung des Pflegebedarfs und die Planung, Koordination und Dokumentation von Pflegemaßnahmen. Auch bei der Patientenaufnahme, in der Qualitätssicherung und bei der Verwaltung des Arzneimittelbestandes wirken sie mit.

Kernkompetenzen

- Ambulante/mobile Pflege
- Ambulanz
- Angehörigenberatung
- Behandlungspflege
- Chirurgie
- Geriatric, Gerontologie
- Gerontopsychiatrie
- Grundpflege
- Gynäkologie, Urologie
- Indirekte Pflege
- Innere Medizin
- Intensivmedizin
- Krankenhaus-, Praxishygiene
- Krankenpflege
- Nephrologie
- Neuropädiatrie
- Orthopädie
- Patientenbetreuung
- Pflegebegutachtung
- Pflegedokumentation
- Rehabilitation
- Rettungsmaßnahmen, Erste Hilfe
- Stationsdienst
- Sterbebegleitung

Typische Branchen

- in Krankenhäusern, Facharztpraxen oder Gesundheitszentren
- in Altenwohn- und -pflegeheimen
- bei ambulanten Pflegediensten
- in Einrichtungen der Kurzzeitpflege
- in Hospizen
- in Wohnheimen für Menschen mit Behinderung

Wir suchen

exam. **Pflegefachkräfte** (m/w/d)
in Teil- und Vollzeit
in der Häuslichen Krankenpflege
in Weißenfels



Ihr Angebot an uns: selbstständiges, eigenverantwortliches Arbeiten, Zuverlässigkeit, Flexibilität und Einsatzfreude, Ehrlichkeit und Offenheit sowie ein positives Menschenbild, Bereitschaft zur Wochenendarbeit, Übernahme von Beratungsgesprächen und administrativen Aufgaben

Unser Angebot an Sie:

- eine interessante und vielseitige Tätigkeit
- ein offenes und freundliches Mitarbeiterteam
- eine entsprechende Vergütung (Tarif angepasst) + Zuschläge
- Jahresurlaub 29 Arbeitstage + Zusatzurlaub nach Betriebszugehörigkeit
- Weihnachtsgeld, Erholungsbeihilfe
- Sozialleistungen (Gesundheitsprävention, Kita-Betreuungskosten)
- sehr gute Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- bei entsprechenden Leistungen private Nutzung des Dienstfahrzeuges nach Probezeit möglich
- Diensthandy

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Ihre aussagefähige Bewerbung senden Sie bitte an:

AWO Weißenfels Soziale Dienste gGmbH
Merseburger Straße 109 in 06667 Weißenfels
info@awo-weissenfels.de



Wir bilden aus!



06686 Lützen · Markt 2 · Tel. 03 44 44 / 2 33 50

- Vorbestellung Medikamente -

Schloß-Apotheke



BEWERBUNGSUNTERLAGEN

- Anzeige -

Während man sich vor wenigen Jahren noch mit Bewerbungsmappe über den postalischen Weg beworben hatte, wünschen sich Unternehmen heute zumeist eine Online-Bewerbung. Einige Betriebe haben dazu sogar bereits entsprechende Bewerbungsportale eingerichtet. Viele Firmen weisen meist in ihren Stellenangeboten darauf hin, in welcher Form die Bewerbung erfolgen soll.

Unsere Tipps:

- Bei der Online-Bewerbung handelt es sich grundsätzlich um eine digitale Bewerbungsmappe, die entweder in einem Webportal hochgeladen oder per Mail versendet werden und grundsätzlich (wenn nicht anders gefordert) aus den Bestandteilen Anschreiben, Deckblatt (optional), Lebenslauf, eventuell einem Motivationsschreiben oder einer Projektliste sowie Zeugnissen und berufsbezogenen Zertifikaten als Anlage bestehen soll.
 - Sollten Dateien in einem Portal hochgeladen werden, achte darauf, die Dateien passend zu ihren Inhalten zu benennen und auch den Namen in der Beschreibung hinzuzufügen, Bsp. Lebenslauf_Vorname_Nachname.pdf.
 - Eine Unterschrift auf der Online-Bewerbung ist zwar kein Muss, verschafft dem Ganzen aber etwas an Professionalität. Die Unterschrift kann entweder eingescannt werden (unbedingt ein weißes Blatt verwenden!) oder per Maus, Touchpad oder Touchscreen digital gezeichnet werden.
 - Bevor die Mail mit den Unterlagen versendet wird, sende dir selbst eine Probe-Mail zu und überprüfe, ob alles korrekt ist. Lege dir dazu – falls nicht vorhanden – eine seriöse E-Mail-Adresse zu, die Vor- und/oder Nachname bzw. die Initialen beinhaltet.
 - Beachte, dass Firmen Online-Bewerbungen ausdrucken. Es lohnt sich also, nach Fertigstellung deiner Online-Bewerbung, alles einmal auszudrucken und auf Papier Korrektur zu lesen und „Schönheitsfehler“ zu beseitigen.
 - Im Regelfall sollte die PDF-Datei nicht größer als 3 MB sein, da sonst die Gefahr besteht, dass sie im Spam-Ordner des Empfängers landet und nie gelesen wird.
- Grundsätzlich gilt bei der Zusammenstellung der Inhalte auf eine einheitliche Formatierung mit gleichbleibendem Design und Schriftgröße sowie die Vermeidung von Rechtschreib- und Tippfehlern zu achten.
- Der Lebenslauf sollte tabellarisch aufgebaut und übersichtlich gestaltet sein sowie alle relevanten Qualifikationen und Fähigkeiten für die Stellenausschreibung beinhalten.
 - Die einzelnen Bestandteile sollten in einer PDF-Datei zusammengefasst werden, so bleibt es übersichtlich. Dazu finden sich online kostenlose Programme (wie etwa PDF24 oder PDFCreator).

- **Bekannte Pendlerportale:**
www.blablacar.de
www.bessermittfahren.de
Viele dieser Portale sind auch als App erhältlich.
- **So funktioniert's:**
App downloaden oder Seite im Internet öffnen
- Angebot einstellen oder suchen - Sprit sparen oder günstig von A nach B kommen.

AUSBILDUNGSPLÄTZE:

PFLEGEFACHFRAU / -MANN (m/w/d)

PFLEGEHELPER (m/w/d)

JOBANGEBOTE:

PFLEGEFACHKRAFT (m/w/d)

- ✓ GRUNDGEHALT AB 3.440 € - 4.300 € BEI VOLLZEIT (39 H)
- ✓ DIE REINIGUNG DER DIENSTKLEIDUNG ÜBERNEHMEN WIR
- ✓ INTERNE INFOS ÜBER MONATLICHEN MITARBEITERNEWSLETTER
- ✓ IMMER NEUE MITARBEITERAKTIONEN UND VORTEILE

PFLEGEHELPER (m/w/d)

BEWIRB DICH JETZT INNERHALB EINER MINUTE!



WIR FREUEN UNS AUF DEINE BEWERBUNG!

Stiftung „Seniorenhilfe Zeitz“ | Schützenplatz 21 | 06712 Zeitz
Bewerbung@seniorenhilfe-zeitz.de
www.seniorenhilfe-zeitz.de | facebook.com/StiftungSeniorenhilfeZeit





DAS VORSTELLUNGSGESPRÄCH

Vorstellungsgespräche sind wichtig für Firmen und Bewerber, um zu prüfen, ob der Bewerber zum Unternehmen passt und die Chemie stimmt.

› Vorbereitung

Recherchiere wichtige Details über die Ausbildung und den Betrieb. Überlege dir auch ein, zwei Fragen, die du stellen kannst. Eine gute Allgemeinbildung ist neben dem Wissen über den Betrieb heute Pflicht. Um auf der sicheren Seite zu sein, informiere dich vor dem Gespräch über branchenrelevante, aber auch allgemeine Nachrichten und politische Angelegenheiten (Staatsform, Bundesländer und Minister).

› Dresscode

Das gesamte Erscheinungsbild muss sauber, gepflegt und seriös sein. Dein Kleidungsstil sollte zur ausgeschriebenen Position sowie zur Firma passen. Für die Ausbildung zur Bankkauffrau oder zum Bankkaufmann empfiehlt sich seriöse Kleidung, also ein Kostüm oder ein Anzug mit Krawatte. Für die Ausbildung in einem handwerklichen Beruf genügen saubere Jeans und ein sauberes Hemd oder eine Bluse. Bitte nicht zu viel Rasierwasser, Parfum oder Make-up auftragen. Achte darauf, dass du oder deine Kleidung nicht nach Alkohol, Rauch, Zwiebeln o.Ä. riechen.

› Verhalten

Die wichtigsten Dinge, auf die geachtet wird, sind die allgemeinen Umgangsformen, Normen und Werte sowie die Gestik und Mimik und die allgemeine Körperhaltung! Also sei stets pünktlich (eher 5 Minuten zu früh), freundlich und höflich. Rede deutlich und erst dann, wenn du gefragt wirst oder etwas erzählen sollst. Schweife nicht zu weit ab und beschränke dich auf das Wesentliche – dabei solltest du Blickkontakt mit deinem Gegenüber halten und eine aufrechte Sitzposition einnehmen.

› Zu den Fragen

Neben den klassischen Fragen zur Bewerbungsmotivation werden auch Fragen zur Arbeitsweise, Persönlichkeit und der Sozialkompetenz sowie Stress- und ggf. Fangfragen gestellt.

Beispiele könnten sein:

- **Was ist Ihre größte Schwäche?** Hier gilt es aufzupassen! Die Frage wird von Bewerbern oft genutzt, um eine vermeintliche Schwäche anzusprechen, bei der es sich um eine Stärke handelt. Personaler durchschauen dieses Schauspiel allerdings und haken nach. Hier gilt es ehrlich zu sein und zu zeigen, wie an der erkannten Schwäche gearbeitet wird.
- **Wenn Sie jemanden für die Stelle aussuchen müssten, worauf würden Sie achten?** Diese Frage beinhaltet gleich zwei Punkte: Welche Fähigkeiten hältst du für die Stelle für relevant? Besitzt du diese Qualifikationen? Je nach Position sollte man sich bei der Antwort auf zwei oder drei Schlüsselqualifikationen konzentrieren.

› Wie punkte ich im Gespräch?

Teil des Vorstellungsgesprächs ist auch immer die Selbstpräsentation. Ablesen ist hier tabu. Fange zunächst an unter dem Stichwort „Ich bin...“ und erzähle über deine bisherigen Jobs und Erfahrungen. Unter „Ich kann...“ können besondere Kenntnisse erläutert werden, während am Schluss bei „Ich will...“ die Motivation für den Job zur Sprache kommen, aber auch dargestellt werde könnte, wie du dein Wissen und Können für das Unternehmen in den ersten 100 Tagen einsetzen würdest.

• Dos und Don'ts im Vorstellungsgespräch

- + Pünktlichkeit
- + über das Unternehmen informieren
- + Höflichkeit
- + gepflegtes Erscheinen
- + sachlich bleiben
- zu lascher Händedruck
- zu flachsige Antworten
- Kaugummi kauen
- Mobiltelefon anlassen
- unüberlegt losplappern
- Unpünktlichkeit
- sich überschätzen
- bei der Begrüßung falsche Anrede (Name) oder Firma nennen



**Nach der Schule:
Deine Karriere im Handwerk**

Unsere Ausbildungsberater informieren Dich gerne!

Tel. 0345 2999-210
ausbildungsberatung@hwkhalle.de



Jetzt noch schnell eine Ausbildung finden und durchstarten!

 Handwerkskammer Halle (Saale)

Wir bilden aus (m/w/d): Anlagenmechaniker Sanitär - Heizung - Klimatechnik

Was erwartet Dich:

- Ausbildung in einem jungen, innovativen Team
- Effiziente Ausbildungsstruktur

Deine Vorteile:

- Überdurchschnittliche Ausbildungsvergütung
- Zuschuss zur Führerschein-ausbildung

Bewerbung bitte an:

Gebäudetechnik Pössenhain GmbH
06618 Schönburg • Pössenhain 49

oder per E-Mail:
getpo@t-online.de

Du hast Fragen:
Telefon: 03445 - 703468



INSTAGRAM, FACEBOOK & CO.

- Anzeige -

IM BEWERBUNGSPROZESS

Mit dem Boom verschiedener Social Media Kanäle hat sich auch der Rekrutierungs-Prozess und die Bewerberauswahl gewandelt. So werden über Xing, LinkedIn und Co. mittlerweile potenzielle Mitarbeiter/-innen durch sogenannte „Headhunter“ für Unternehmen geworben aber auch das Gesamtbild durch weitere Elemente im Bewerbungsprozess ergänzt. Denn neben den eingereichten Bewerbungsunterlagen wird mitunter auch schon mal auf Facebook und Instagram recherchiert. Das muss nichts Schlechtes sein – denn man kann diese Kanäle auch im positiven Sinne nutzen, schließlich werden uns viele neue Möglichkeiten geboten, Kontakte zu knüpfen. Die richtigen Kontakte können sogar ein echter Türöffner in der Karrierewelt sein.

› Aber:

Personaler sind nicht von gestern. Einmal kurz googeln und ein schneller Blick in die Social Media Profile gehört bei vielen Unternehmen bei der Sichtung der Bewerbung genauso dazu wie das Lesen eines Lebenslaufes.



› Was also tun?

Im Internet könnten Dinge über dich stehen, die der neue Arbeitgeber nicht unbedingt über dich erfahren sollte. Bevor du deine Bewerbung abschickst, solltest du also unbedingt prüfen, was das Internet über deine Person verrät. Hierfür sollte man die Privatsphäre-Einstellungen nutzen und einstellen, welche Beiträge von Außenstehenden gesehen werden dürfen. Es schadet auch nicht, noch mal einen kleinen „Frühjahrsputz“ auf der eigenen Pinnwand durchzuführen. Fotos von der Party am Wochenende, mit Bier und Zigarette in der Hand, könnten so eher ein negatives Bild vermitteln – Gleiches gilt für obszöne Gesten oder diverse geteilte Beiträge.



WAS TUN BEI EINEM PATCHWORK-LEBENSLAUF?

- Anzeige -

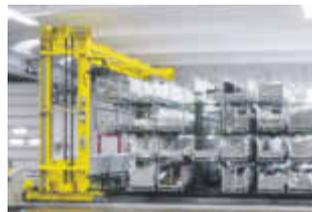
Ein Patchwork bezeichnet ein Flickwerk, ursprünglich im Zusammenhang mit Textilien. Mittlerweile wird der Begriff auch in vielen anderen Lebensbereichen verwendet – beispielsweise bei der Patchwork-Familie oder eben dem Patchwork-Lebenslauf.

Es gibt Vorteile und viele Vorurteile beim Patchwork-Lebenslauf. Wie stark diese Vorurteile im jeweiligen Unternehmen sowie beim jeweiligen Personalverantwortlichen ausgeprägt sind, hängt jedoch vom Einzelfall ab. Bewerbende sollten diesen Vorurteilen trotzen und sich nicht für den Patchwork-Lebenslauf schämen. Denn es gibt viele gute Gründe, weshalb dieser sogar einen Vorteil gegenüber anderen Bewerbern darstellt:

Der Bewerbende hat mehr unterschiedliche Erfahrungen gesammelt, nimmt seine Karriere selbst in die Hand und hat gelernt, sich schnell in eine neue Arbeitsumgebung zu integrieren.

Der Bewerbende ist offen für Neues, lernbereit und verfügt vermutlich über viele Soft Skills, welche der Bewerbende bei seinen unterschiedlichen Stationen ausbilden konnte.

Die HEGLA-Gruppe ist mit ihren Lösungen aus dem Bereich des Maschinenbaus, des Handlings und der Automation ein Technologie- und Marktführer für die flachglasverarbeitende Industrie. HEGLA Kretzschau trägt mit seinen mehr als 70 Mitarbeitern maßgeblich zum Erfolg bei. Wir wachsen weiter und freuen uns auf neue Mitarbeiter*innen, die sich mit uns und unseren Märkten weiterentwickeln wollen.



Ausbildung bei HEGLA = Perspektiven für die Zukunft.

- Industriemechaniker (m/w/d)
- Konstruktionsmechaniker (m/w/d)
- Elektroniker für Betriebstechnik (m/w/d)

Jetzt bewerben
für 2025!

mehr Informationen unter: www.hegla.com/karriere

Werde Teil unseres Teams und starte Deine Zukunft bei einem der erfolgreichsten Maschinenbau-Unternehmen für die glasverarbeitende Industrie. Wir bieten Dir eine abwechslungsreiche Ausbildung, bei der Du aktiv und mit eigenen Projekten in die betrieblichen Abläufe eingebunden wirst. Dabei lernst Du die verschiedenen Abteilungen kennen und sammelst vielfältige Erfahrungen in den Arbeitsbereichen unseres international tätigen Unternehmens.

Haben wir Dein Interesse an einer Ausbildung bei HEGLA geweckt?

Dann freuen wir uns, Dich kennenzulernen. Sende die Bewerbungsunterlagen bitte an Steve Quahl (jobs.kretzschau@hegla.de).

HEGLA Maschinenbau GmbH & Co. KG

Industriering 5 • 06712 Kretzschau • Tel.: 03 44 25 / 5 01-0
jobs.kretzschau@hegla.de • www.hegla.com/karriere

AGROSERVICE GmbH
MERTENDORF

☎ **03445/7659-0**

**Du bist LKW-Fahrer (m/w/d)?
Wir suchen dich!**

Anfragen und Bewerbung
richten Sie bitte an:

06618 Mertendorf · Bahnhofstraße 43
E-Mail info@agroservice-mertendorf.de



Allgäu

Seenland erleben

Buchenberg · Sulzberg · Waltenhofen · Weitnau



Fordern Sie gleich Ihren gratis Prospekt mit Wandervorschlägen an!

- klare Naturseen
- Landleben pur
- zentrale Lage
- gemütliche Unterkünfte
- großes Wanderwegenetz

Hier geht's zu unserer Seite



AllgäuerSeenland.de



Rathausplatz 4
87477 Sulzberg

Tel. 08376/920119
Mail info@allgaeuerseenland.de

TRAUMREISEN

mit FLY & HELP-Schulbesuch

Unsere Werte:

- Wir verbinden Reisen mit sozialen Aspekten.
- Wir sind persönlich für Sie da.
Vor, während und nach der Reise.
- In jedem Reisepreis ist bereits eine
Spende an FLY & HELP inkludiert.
- Persönliche Reisebegleitung von unseren
deutschsprachigen FLY & HELP-Mitarbeitern.



50 € pro Person vom Reisepreis kommen der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP zugute und werden für einen Schulbau verwendet. www.fly-and-help.de

Jetzt buchen unter:

(Mo.-Fr. 9-14 Uhr)

Tel.: 0214-7348 9548
reisen@prime-promotion.de

Ausführliche Reiseverläufe
und weitere Reisen unter:

www.prime-promotion.de

Veranstalter: Prime Promotion GmbH



p. P. ab
2.599 €
inkl. Flug

RUANDA

04.-14.02.25 – 11-tägig, 9 Nächte
u.a. inklusive: Kigali, Vulkanregion mit optionaler Gorilla-Wanderung, Nyungwe & Akagera Nationalpark, Kivu-See
+ min. 2 FLY & HELP-Schulbesuche

Einzelzimmer: 499 €



p. P. ab
2.449 €
inkl. Flug

THAILAND & KAMBODSCHA

28.09.-11.10.24 – 14-tägig, 11 Nächte
u.a. inklusive: Bangkok, Siem Reap mit Angkor Wat, Battambang, Badeaufenthalt an der Küste Thailands
+ FLY & HELP-Schulbesuch

Einzelzimmer: 799 €



p. P. ab
3.699 €
inkl. Flug

NAMIBIA & SÜDAFRIKA

26.03.-13.04.25 – 19-tägig, 16 Nächte
u.a. inklusive: Windhoek, Sossusvlei, Swakopmund, Kapstadt, Johannesburg, Krueger & Tsitsikamma Nationalpark
+ FLY & HELP-Schulbesuch

Einzelzimmer: 599 €



p. P. ab
3.599 €
inkl. Flug

MALAWI

30.05.-08.06.2025 – 10-tägig, 7 Nächte
u.a. inklusive: Hauptstadt Lilongwe, Zomba-Plateau, Malawi-See, min. 2 Pirschfahrten, malerischer Süden
+ FLY & HELP-Schulbesuch

Einzelzimmer: 499 €



Abschied nehmen



Einzigartige Wünsche erfordern eine besondere Vorsorge

Anzeige

Im November werden traditionell die Gräber verstorbener Angehöriger besucht. Der Trauermonat regt viele Menschen aber auch dazu an, über die eigene Vergänglichkeit nachzudenken und über die Frage, wie man selbst beigesetzt werden möchte. Die Bestattungskultur ist inzwischen sehr vielfältig geworden. Man kann seine letzte Ruhestätte im Wald finden oder entscheiden, dass die Urne mit der Asche dem Meer übergeben werden soll. Bei einzigartigen Wünschen kommen auf die Angehörigen allerdings oft auch Kosten zu. Wer zu Lebzeiten eine Vorsorge für den eigenen Sterbefall betreibt, entlastet die Hinterbliebenen doppelt: Sie müssen die Kosten der Bestattung nicht tragen und sind von der Entscheidung über Form und Ablauf befreit. Die Vorsorge für den Todesfall ist umso wichtiger, wenn man sich zu Lebzeiten für eine besondere Form des Gedenkens entscheidet: einen Erinnerungsdiamanten.

Den Hinterbliebenen wird mit einem Erinnerungsdiamanten eine spezielle und unvergängliche Erinnerung über Generationen weitergegeben. Er ist ein Symbol der Liebe, Verbundenheit und Wertschätzung. Bereits zu Lebzeiten kann man Größe, Anzahl und den passenden Schliff auswählen, die Angehörigen erhalten nach dem Tod den oder die Diamanten. Das Verfahren zur Umwandlung der Kremationsasche in einen synthetischen Edelstein wurde vor 15 Jahren in der Schweiz entwickelt. Dabei werden die Asche oder auch die Haare von Verstorbenen transformiert und erzielen identische physikalische und chemische Eigenschaften wie die des in der Natur gewachsenen Diamanten.

djd 63044



Foto: djd/Algordanza Erinnerungsdiamanten

Wir sind gern für Sie da.
Weißenfels: Kleine Kalandstraße 12 · Tel. 03443 / 30 20 52
Hohenmölsen: Friedensstraße 9 · Tel. 034441 / 41 009
www.antea-bestattungen-zeitz.de

„Niemand kennt den Tod, und niemand weiß, ob er für den Menschen nicht das allergrößte Glück ist.“
 | Sokrates

STEINMETZ KÜHN
 Meisterbetrieb
 persönliche Beratung & handwerkliche Qualität
 Leipziger Str. 65a
 06231 Bad Dürrenberg
 Telefon 0 34 62 - 831 28
kontakt@steinmetzkuehn.de
www.steinmetzkuehn.de

Bestattungshaus **Abendfrieden** GmbH Lützen & Landkreis Weißenfels
 Einfach, wenn es schwer ist. ☎ **034444-90 92 9**

Wussten Sie, dass drei Viertel der Bestattungen von Frauen beauftragt werden?

bestattungshausabendfrieden.de

NATURSTEIN LÜTZEN T. THIELE & K. EHRET GBR
 -Steinmetzbetrieb-

- Grabmale
- Treppenanlagen, Fensterbänke,
- Küchenarbeitsplatten aus Naturstein

Denkmalpflegerische Leistungen
 Restauration von Fassaden · Außenanlagen aus Sandstein etc.

04442 Zwenkau 06686 Lützen
 Leipziger Str. 67 Starsiedeler Straße 1
 Tel. 034203/433555 Tel. 034444/90524

Bestattungsinstitut ALFRED OBST
 Inhaber: Klaus Obst geg. 1924
 Erster fachgeprüfter Bestatter Sachsen-Anhalts

- ◆ Fachliche Beratung auf Wunsch auch im Trauerhaus
- ◆ Erledigung der Formalitäten
- ◆ Tag- und Nachtdienst auch an Sonn- und Feiertagen
- ◆ Bestattungsregelung auch zu Lebzeiten

Lützen
 Gustav-Adolf-Str. 27
 034444/
 ☎ **20225**

Exklusive Hotel-Angebote – jetzt buchen!

Weitere **Eigenanreisen** finden Sie hier:



Thüringer Wald **★★★★** Werrapark Resort Hotel Heubacher Höhe in Masserberg

Für Sie inklusive:

- ✓ 3/5/7 Übernachtungen ✓ **All Inclusive**
- ✓ Täglich 3 Spirituosen (je 2 cl, ab 17:30 Uhr)
- ✓ **Nutzung von Hallenbad und Sauna im Sportcenter Werrapark** (ca. 150 m entfernt) ✓ Leihbademantel
- ✓ Nutzung des Fitnessraums ✓ WLAN
- ✓ Informationen über die Region
- ✓ Hotelparkplatz (nach Verfügbarkeit)

4 Tage • All Inclusive

ab € **169,-** p.P.

Reise-Code: werh



Thüringer Wald

Termine & Preise in €/Person im DZ

Saison	Anreise	täglich		
	Nächte	3	5	7
10.11. - 19.12.24		169	269	359
10.09. - 09.11.24		189	299	409

Preise ggf. zzgl. Wochenendzuschlag. **Einzelzimmerzuschlag: 15 €/N.**
Kurtaxe: ca. 3 € pro Person/Nacht

Harz **★★★★** CAREA Residenz Hotel Harzhöhe in Goslar-Hahnenklee

Für Sie inklusive:

- ✓ 2/3/5/7 Übernachtungen
- ✓ **All Inclusive**
- ✓ Nutzung des Hallenbads (lt. Hotelausgang)
- ✓ WLAN ✓ Hotelparkplatz (nach Verfügbarkeit)

3 Tage • All Inclusive

ab € **89,-** p.P.

Reise-Code: reha

Termine **2025** buchbar



Beispiel Doppelzimmer

Termine & Preise in €/Person im DZ

Saison	Anreise	täglich			
	Nächte	2	3	5	7
03.11. - 23.11.24		89	139	219	299
22.09. - 02.11.24, 24.11. - 17.12.24		119	189	319	429
10.09. - 21.09.24		129	199	329	459

Einzelzimmerzuschlag: 20 €/Nacht
Kurtaxe: ca. 2,30 € pro Person/Nacht

Erzgebirge **★★★★** Hotel Alpina Lodge Oberwiesenthal

Für Sie inklusive:

- ✓ 3/5/7 Übernachtungen
- ✓ **All Inclusive Light**
- ✓ 1 Flasche Wasser pro Zimmer
- ✓ Wellnessbereich mit Sauna ✓ WLAN
- ✓ **10 € Wellnessgutschein** pro Vollzahler

4 Tage • All Inclusive Light

ab € **139,-** p.P.

Reise-Code: heob

10 % Ermäßigung im Reisezeitraum 10.09. - 19.12.24 bei Buchung von 3+5 Nächten und Anreise SO

Termine **2025** buchbar



Seilbahn, Keilberg



Beispiel Doppelzimmer

Termine & Preise in €/Person im DZ

Saison	Anreise	täglich		
	Nächte	3	5	7
04.11. - 01.12.24		139	229	289
10.09. - 29.09.24, 21.10. - 03.11.24, 02.12. - 19.12.24		179	289	369
30.09. - 20.10.24		199	319	389

Einzelzimmerzuschlag: 22 €/Nacht Kurtaxe: ca. 3 € p. P./Nacht



Beratung & Buchung unter **0261-293519633** Mo. – Fr. 8–19 Uhr; Sa., So. u. Feiertage 10–19 Uhr



Online buchen auf **ReisenAKTUELL.COM** und in Ihrem Reisebüro

ReisenAKTUELL.COM
 EHRlich GÜNSTIG VERREISEN!

Weitere Termine und Informationen bzgl. Zuschlägen, zusätzlichen Zimmerkategorien, Inklusivleistungen, Kinderermäßigungen, Mitnahme von Hunden usw. finden Sie auf reisenaktuell.com. Mit Erhalt der Reisebestätigung wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises fällig. Die Restzahlung ist 30 Tage vor Abreise zu tätigen. **Veranstalter: Reisen Aktuell GmbH, In den Weniken 1, 56070 Koblenz**



UMZÜGE • preiswert
• fachgerecht

Spedition Kämpf, WSF, Zum Bahnhof 2, ☎ 20 39 10



Einfach online
für den neuen
Job bewerben.



www.BrautmodeOutlet.de

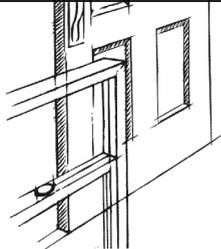


LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Stiehler FTS GmbH

- Fenster & Türen
- Rollläden • Sonnenschutz
- Sicherheitstechnik



Inh. Olaf Stiehler
Beethovenstr. 1
06686 Lützen

Tel.: 03 44 44 - 90 02 92
Fax: 03 44 44 - 90 02 93
E-mail: info@stiehler-fts.de

Teresa Bunzel

Ihre Medienberaterin vor Ort

0171 2908634

teresa.bunzel@wittich.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



**Verkaufen Sie keine Immobilie,
bevor Sie mit mir gesprochen haben.**

Yvonne Harnisch

Immobilienmaklerin
in Vertretung der LBS IMMOBILIEN GMBH

Markt 22
06667 Weißenfels

Telefon 03441 727-3591
Mobil 0160 582 1472
E-Mail yvonne.harnisch@
spk-burgenlandkreis.de



**Sparkasse
Burgenlandkreis**

in Vertretung der LBS IMMOBILIEN GMBH

Diese Preise
sind der
Wahnsinn!

Jetzt
günstig
online
drucken

Druckkosten vergleichen
und bares Geld sparen!

Fotolia_76135125



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von
LINUS WITTICH Medien

„Ich trage seit über 40 Jahren selbst Hörgeräte. Ich weiß genau, wie Sie sich fühlen.“



Enrico Rockstroh
Geschäftsführer & Inhaber von Hörakustik Kufs

Kurzbiografie

- ♥ Alter: 46 Jahre
- ♥ 1981: Erkrankung an Mumps, daraus resultierende Schwerhörigkeit
- ♥ 1983: erstes Hörgerät
- ♥ 1983 – 1991: Schule für hörgeschädigte Kinder in Leipzig
- ♥ 1996: Abitur in Groitzsch
- ♥ 2004: Abschluss zum Dipl.-Ing. an der Universität Freiberg
- ♥ Leitende Positionen u.a. bei einem Hörgerätehersteller
- ♥ **Seit 2020:** Geschäftsführer und Inhaber von Hörakustik Kufs

Gern beraten wir Sie unverbindlich, diskret und kostenfrei zu Ihrem individuellem Hörproblem:

Telefon: 0 34 33 / 20 39 67

Ihr Team von Hörakustik Kufs in Borna, Groitzsch, Meuselwitz und Markranstädt

www.hoerakustik-kufs.de





Ihre Werbung. Ihr Erfolg.

Geschäftsanzeigen Jetzt online buchen: anzeigen.wittich.de

Prävention - Rehasport - Fitness

OHNE WENN UND ABO

- + keine Mindestvertragslaufzeit
- + monatlich kündbar

Aktionszeitraum
01.10. bis 31.10.

Kontakt:
Gesundheitssportzentrum
Oebleser Str. 5d
06231 Bad Dürrenberg
Tel.: 03462 - 933 90 93
www.landerlebniswelt.de

Jetzt Mitglied werden!



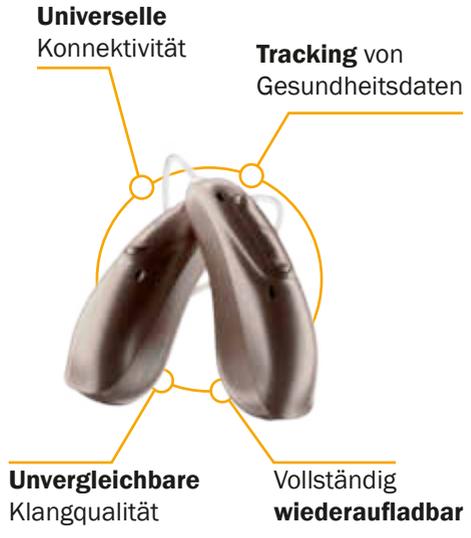

DAS HÖRT MAN(N) HEUTE

Hörakustikmeisterin ANJA KÖNIG empfiehlt:



TESTHÖRER*INNEN GESUCHT!
PHONAK AUDÉO LUMITY
JETZT UNVERBINDLICH UND KOSTENLOS PROBETRAGEN

Unvergleichbare Klangqualität
Tracking von Gesundheitsdaten
Universelle Konnektivität
Vollständig wiederaufladbar



ZENTRALE WURZEN: JACOBSGASSE 17 • TEL.: 03425/852286
FILIALE WURZEN: BADERGRABEN 12 • TEL.: 03425/8530414
FILIALE NAUNHOF: MARKT 5 • TEL.: 034293/558757
FILIALE GROITZSCH: BREITSTR./ECKE SCHULGASSE • TEL.: 034296/744640



HELPER
HÖRSYSTEME
WWW.HELPER-HOERSYSTEME.DE